



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/009-2023#014
Datum: 28.02.2024

Planfeststellungsbeschluss

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung
von Oberbayern
vom 29.09.2017, Az.: 23.2-3547-T39**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„Neubau eines Container-Umschlagterminals für den kombinierten
Verkehr Straße/Schiene auf dem Gebiet der Städte Augsburg,
Neusäß und Gersthofen“**

Bahn-km 3,850 bis 5,900

der Strecke 5300 Augsburg - Nördlingen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hahnstraße 49
60258 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	8
A.1	Feststellung des Plans	8
A.2	Planunterlagen	9
A.3	Besondere Entscheidungen	17
A.3.1	Niederschlagsentwässerung	17
A.3.2	Konzentrationswirkung	25
A.4	Nebenbestimmungen	25
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	25
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	29
A.4.3	Artenschutz	29
A.4.4	Immissionsschutz	29
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	34
A.4.6	Denkmalschutz	35
A.4.7	Kampfmittel	35
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	36
A.5.1	Zusagen gegenüber der Betreibergesellschaft Pansuevia	36
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	37
A.7	Sofortige Vollziehung	37
A.8	Gebühr und Auslagen	37
A.9	Hinweise	37
A.9.1	Hinweise zum Wasserrecht	37
B.	Begründung	38
B.1	Sachverhalt	38
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	38
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	39
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	40
B.2.1	Rechtsgrundlage	40
B.2.2	Zuständigkeit	41
B.3	Umweltverträglichkeit	41
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	41
B.4.1	Planrechtfertigung	41
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	42
B.4.3	Wasserhaushalt	42
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	52
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	59
B.4.6	Artenschutz	59
B.4.7	Immissionsschutz	60

B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	84
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft.....	86
B.4.10	Denkmalschutz.....	86
B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz	86
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	87
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten	87
B.4.14	Kampfmittel	94
B.4.15	Sonstige öffentliche Belange	95
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	95
B.4.17	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	98
B.5	Gesamtabwägung	98
B.6	Sofortige Vollziehung	98
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	98
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	98

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Vollform
a. a. O.	am angegebenen Ort
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AELF	Amt für Ernährung und Landwirtschaft
a.F.	alte Fassung
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
VollzBekBayFwG	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 28. Mai 2013
BayFW	Bayerisches Feuerwehrgesetz
AVBayRDG	Ausführungsverordnung zum bayerischen Rettungsdienstgesetz
BE	Baustelleneinrichtung
BEG	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH
BEGebV	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverwaltung des Bundes
BGebG	Bundesgebührengesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BlmSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BlmSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
26. BlmSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BlmSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
39. BlmSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BJ	Baujahr
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Abkürzung	Vollform
	(Bundesnaturschutzgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BWVZ	Bauwerksverzeichnis
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DB AG	Deutsche Bahn AG
ca.	zirka
CEF-Maßnahmen	Continuous ecological functionality-measures
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EG	Erdgeschoss
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EÜ	Eisenbahnüberführung
f./ff.	folgend/fortfolgend, die nächsten Seiten
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Fl.-Nr.	Flurstück-Nummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FTG	Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage
GG	Grundgesetz
gem.	gemäß
GEV	Grunderwerbsverzeichnis
ggf.	gegebenenfalls
GOK	Geländeoberkante
ICE	Intercity-Express
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
IO	Immissionsort (z.B. Schall)
i.R.d	im Rahmen der/des
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel

Abkürzung	Vollform
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer in Bau-km oder Bahn-km
Kopp/Ramsauer	Kopp/Ramsauer, Kommentar VwVfG, 21. Aufl. 2020
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
l	Länge
l.d.B.	links der Bahn
LF	Leitfaden (hier: Leitfaden Antragsunterlagen des Eisenbahn-Bundesamtes)
lfd. Nr./lfdm	laufende Nummer oder laufender Meter
Lkw	Lastkraftwagen
LSW	Lärmschutzwand
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
o.g.	oben genannt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pkw	Personenkraftwagen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-(Q)	Richtlinie für die Anlage von Straßen (Querschnitte)
RASt 06	Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen
r.d.B.	rechts der Bahn
RIN	Richtlinie für integrierte Netzgestaltung
Rn.	Randnummer
RiL	Richtlinie der DB
RLS-19 oder 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
s.a.	siehe auch
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SG	Sachgebiet
SGV	Schienengüterverkehr
SPFV	Schienenpersonenfernverkehr
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SSA	Schienenstegabdämpfung
SSD	Schienenstegdämpfer
St	Staatsstraße z.B. St2063
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung

Abkürzung	Vollform
StVOVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Stelkens/Bonk/Sachs	Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum VwVfG, 9. Aufl. 2018
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
USM	Unterschottermatte
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDI(-Richtlinie)	Verein Deutscher Ingenieure (Richtlinie)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VHT	Vorhabenträger(in)
VLärmSchR	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
WiB	Walzträger in Beton
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Auf Antrag der DB Netz AG, I.NI-MI-K-U (Vorhabenträgerin firmiert seit 01.01.2024 unter DB InfraGO AG) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Neubau eines Container-Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene auf dem Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen“ im Landkreis Augsburg , Bahn-km 3,850 bis 5,900 der Strecke 5300 Augsburg - Nördlingen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Änderung der Bauart Eisenbahnüberführung (EÜ) Gablinger Weg,
- Änderung der Stützwand zwischen EÜ Gablinger Weg und EÜ Karlsruher Straße,
- Neubau Weichenheizung mit zusätzlichem Oberleitungsmast,
- Änderung der Abmessungen des Dispositionsgebäudes,
- Änderung der Abmessungen befestigter Flächen in den Einfahrt- und Ausfahrtbereichen,
- Änderung der Entwässerungsanlagen,
- Änderung Gründungsart Kranbahn,

- Neubau Stützwand am Bahnseitenweg des Terminals,
- Änderung der Weichenform von 3 Weichen,
- Änderung der Beleuchtung im Gleisbereich,
- Änderung Standort Trafostation,
- Ausweisung von Baustelleneinrichtungsflächen,
- Änderung Unterbau,
- Änderung, Anpassung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung,
- Vorgezogene Umweltmaßnahme zum Artenschutz,
- Betrachtung baubedingter Schall- und Erschütterungsimmissionen.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2017 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 14.02.2024, 8 Seiten	ergänzt Anlage 1a; festgestellt
1a.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 30.11.2023, 48 Seiten	ergänzt Anlage 1a; festgestellt
2.1a	Übersichtslageplan, Planungsstand: 01.12.2013, o. Maßstab	nur zur Information
2.2	Topografische Karte, Planungsstand: 21.12.2011, Maßstab 1: 25.000	nur zur Information
2.3a	Stadtkarte, Planungsstand: 28.07.2014, Maßstab 1: 5.000	nur zur Information
2.4	Infrastrukturplan, bahnseitige Erschließung, Planungsstand: 21.12.2011, o. Maßstab	nur zur Information
2.5	Übersichtskarte, Planungsstand: 28.02.2023, o. Maßstab	nur zur Information
3.1.1	Lageplan Planänderung Zuführungsgleis, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 1.000	ersetzt Anlage 3.1a, Blatt 1+2; festgestellt
3.1a-Blatt 1	Lageplan Zuführungsgleis, Planungsstand: 01.12.2013,	wird ersetzt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab 1: 1.000	durch Unterlage 3.1.1
3.1a-Blatt 2	Lageplan Terminal, Planungsstand: 28.07.2014, Maßstab 1: 1.000	wird ersetzt durch Unterlage 3.1.2
3.1.2	Lageplan Planänderung KV-Terminal, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1: 1.000	festgestellt
3.2a	Lageplan Interimszustand, Planungsstand: 15.12.2014, Maßstab 1: 1.000	entfällt
3.3a, Blatt 1	Bestandslageplan mit Sparten Zuführungsgleis, Planungsstand: 04.09.2017, Maßstab 1: 1.000	nur zur Information
3.3a, Blatt 2	Bestandslageplan mit Sparten Terminal, Planungsstand: 04.09.2017, Maßstab 1: 1.000	nur zur Information
4.1a	Regelquerschnitt, Planungsstand: 18.05.2017, Maßstab 1: 100	wird ersetzt durch Unterlage 4.1.1
4.1.1	Regelquerschnitt, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 100	ersetzt Unterlage 4.1.a, festgestellt
4.2a	Regelquerschnitt Interimszustand, Planungsstand: 10.12.2014, Maßstab 1: 100	entfällt
5.1a	Querschnitt Zuführungsgleis km 0,1+50, Planungsstand: 01.12.2013, Maßstab 1: 100	wird ersetzt durch Unterlage 5.1.1
5.1.1	Querschnitt Zuführungsgleis km 0,154, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 100	ersetzt Unterlage 5.1a
5.2a	Querschnitt Zuführungsgleis km 0,3+00, Planungsstand: 10.12.2014, Maßstab 1: 100	wird ersetzt durch Unterlage 5.2.1
5.2.1	Querschnitt Zuführungsgleis km 0,260, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 100	ersetzt Unterlage 5.2a , festgestellt
5.3a	Querschnitte Bahnseitenweg Endausbau, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 100	wird ersetzt durch Unterlage 5.3.1
5.3.1	Querschnitte Bahnseitenweg km 1,202, Planungsstand:	ersetzt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	28.02.2023, Maßstab 1: 100	Unterlage 5.3a, festgestellt
5.4	Querschnitt Ausziehgleis km 2,2+00 u. 2,4+00, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 100	wird ersetzt durch Unterlage 5.4.1
5.4.1	Querschnitt Zuführungsgleis km 2,000, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 100	ersetzt Unterlage 5.4, festgestellt
5.5	Querschnitt Zuführungsgleis km 0,318, Planungsstand: 19.12.2014	entfällt
6.1a	Bauwerksplan Dispositionsgebäude Draufsichten, Ansichten, Planungsstand: 01.12.2013, Maßstab 1: 100/200	wird ersetzt durch Unterlage 6.1.1
6.1.1	Bauwerksplan Dispositionsgebäude Draufsichten, Ansichten, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 100	ersetzt Unterlage 6.1a, festgestellt
6.2a	Bauwerksplan EÜ Gablinger Weg, Planungsstand: 28.11.2014, Maßstab 1: 100/200	wird ersetzt durch Unterlage 6.2.1
6.2.1	Bauwerksplan Änderung EÜ Gablinger Weg, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 100	ersetzt Unterlage 6.2a, festgestellt
6.4a	Bauwerksplan EÜ Karlsruher Straße, Planungsstand: 27.11.2013, Maßstab 1: 100/125	nur zur Information
6.5	Kreuzungsplan Neubau BÜ km 1,920, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1: 1000/100	festgestellt
7.1.1	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 30.11.2023, 7 Seiten	ergänzt Unterlage 7.1a, festgestellt
7.1a	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 19.12.2014	nur zur Information
7.2a-Blatt 1	Lageplan mit Zuweisung Bauwerke Zuführungsgleis, Planungsstand: 01.12.2013, Maßstab 1: 1.000	nur zur Information
7.2a-Blatt 2	Lageplan mit Zuweisung Bauwerke Terminal, Planungsstand: 28.07.2014, Maßstab 1: 1.000	nur zur Information
8.1.1	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 30.11.2023, 9 Seiten	ersetzt Unterlage

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		8.1a
8.1a	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 19.12.2014	wird ersetzt durch Unterlage 8.1.1
8.2a- Blatt 1	Grunderwerbsplan Zuführungsgleis, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 1.000	wird ersetzt durch Unterlage 8.2.3
8.2a- Blatt 2	Grunderwerbsplan Terminal, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 1.000	wird ersetzt durch Unterlage 8.2.4
8.2.3	Grunderwerbsplan Planänderung Zuführungsgleis, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 1.000	ersetzt Unterlage 8.2a – Blatt 1, festgestellt
8.2.4	Grunderwerbsplan Planänderung KV-Terminal, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1: 1.000	ersetzt Unterlage 8.2a – Blatt 2, festgestellt
9.1	Geologie und Hydrologie – Bericht, Planungsstand: 21.12.2011	nur zur Information
9.1.1	Geo- und umwelttechnischer Bericht KV-Terminal und Ausziehgleis, Planungsstand: 28.02.2023	ergänzt Unterlage 9.1, nur zur Information
9.1.2	Geo- und umwelttechnischer Bericht Zuführungsgleis, Planungsstand: 28.02.2023	ergänzt Unterlage 9.1, nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Planungsstand: 30.11.2023, 33 Seiten + Anhang I, Faunistische Kartierung, Planungsstand: 10.02.2023	ersetzt Unterlage 10.1a, festgestellt
10.1.1	Umweltverträglichkeitsstudie zum Flächennutzungsplan, Planungsstand 01/2000	nur zur Information
10.1.2	Abschätzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs, Planungsstand: 21.04.2009	nur zur Information
10.1.3	GVZ Bebauungsplan, Textteil mit Begründung, Planungsstand: 03.05.2004	nur zur Information
10.1.4	Anlagenkarte zum GVZ Bebauungsplan, Planungsstand: 02/2023, o. Maßstab	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.2.1	LBP Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1: 5.000	ersetzt Unterlage 10.2a, festgestellt
10.3.1	LBP Maßnahmenplan Ausgleichsfläche Zuführungsgleis, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 500	ersetzt Unterlage 10.3a, Blatt 1, festgestellt
10.3.2	LBP Maßnahmenplan ökologische Aufwertung Sickerbecken Süd, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 500	ersetzt Unterlage 10.3a, Blatt 2, festgestellt
10.3.3	LBP Maßnahmenplan Bepflanzung Lärmschutzwall, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1: 500	ersetzt Unterlage 10.3a, Blatt 3, festgestellt
10.3.4	LBP Maßnahmenplan Ökologische Aufwertung Sickerbecken Nord, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1: 500	ersetzt Unterlage 10.3a, Blatt 4, festgestellt
10.3.5	LBP Maßnahmenplan Gabionen auf Brückenkörpern, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 500	ersetzt Unterlage 10.3a, Blatt 5, festgestellt
10.3.6	LBP Maßnahmenplan Ausgleichsfläche Umschlagbahnhof mit Ausziehgleis, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 500	ersetzt Unterlage 10.3a, Blatt 6, festgestellt
10.3a, Blatt 1	LBP Maßnahmenplan Ausgleichsfläche Zuführungsgleis, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 500	wird ersetzt durch Unterlage 10.3.1 – nur zur Information
10.3a, Blatt 2	LBP Maßnahmenplan ökologische Aufwertung Sickerbecken Süd, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 500	wird ersetzt durch Unterlage 10.3.2 – nur zur Information
10.3a, Blatt	LBP Maßnahmenplan ökologische Aufwertung	wird ersetzt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Sickerbecken Süd, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 500	durch Unterlage 10.3.3 – nur zur Information
10.3a, Blatt 4	LBP Maßnahmenplan Ökologische Aufwertung Sickerbecken Nord, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 500	wird ersetzt durch Unterlage 10.3.4 – nur zur Information
10.3a, Blatt 5	LBP Maßnahmenplan Gabionen auf Brückenkörpern, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 500	wird ersetzt durch Unterlage 10.3.5 – nur zur Information
10.3a, Blatt 6	LBP Maßnahmenplan Ausgleichsfläche Umschlagbahnhof mit Ausziehgleis, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 500	wird ersetzt durch Unterlage 10.3.6 – nur zur Information
10.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 28.02.2023	ersetzt Unterlage 10.4a - festgestellt
11.1	Schalltechnische Untersuchung Betriebslärm, Planungsstand: 21.12.2011	nur zur Information
11.2.1.1	Lageplan gewerbliche Schallquellen, Interimszustand, Planungsstand: 12/2011, Maßstab 1: 2.000	nur zur Information
11.2.1.2	Lageplan zum Schallschutz Endausbau, gewerbliche Schallquellen, Planungsstand: 12/2011, Maßstab 1: 2.000	nur zur Information
11.2.2.1	Lageplan zum Schallschutz Interimsphase, Verkehrslärmquellen, Planungsstand: 12/2011, Maßstab 1: 2.000	nur zur Information
11.2.2.2	Lageplan zum Schallschutz Endausbau, Verkehrslärmquellen, Planungsstand: 12/2011, Maßstab 1: 2.000	nur zur Information
11.3	Beurteilungspegel Schallimmissionen	nur zur Information
11.4	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, Bericht: 21-68154-TT.TVE 351, Planungsstand: 28.02.2023, 58 Seiten + Anlagen	nur zur Information
12.1.1	Lageplan Entwässerung Zuführungsgleis inkl.	ersetzt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Einzugsfläche, Planungsstand: 14.02.2024, Maßstab 1: 500	Unterlage 12.1a, Blatt 1, festgestellt
12.1.2	Lageplan Entwässerung Terminal Blatt 1 inkl. Einzugsflächen und AWSV-Konzept, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1: 500	ersetzt Unterlage 12.1a, Blatt 2, festgestellt
12.1.3	Lageplan Entwässerung Terminal Blatt 2 inkl. Einzugsflächen und AWSV-Konzept, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1: 500	festgestellt
12.1.4	Lageplan Entwässerung Ausziehgleis, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1: 500	festgestellt
12.1.a, Blatt 1	Lageplan Entwässerung Zuführungsgleis, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 500	wird ersetzt durch Unterlage 12.1.1 – nur zur Information
12.1a, Blatt 2	Lageplan Entwässerung Terminal, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 500	wird ersetzt durch Unterlage 12.1.2 – nur zur Information
12.2.1	Erläuterungsbericht Entwässerung, Planungsstand: 14.02.2024, 12 Seiten + Anlagen 1-7	festgestellt
12.3.1.1	Längsschnitte Regenwasserbehandlung Nord, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 100	festgestellt
12.3.1.2	Längsschnitte Regenwasserbehandlung Süd, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 100	festgestellt
12.3.1.3	Längsschnitt RW-Sammler Nord, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 500/150	festgestellt
12.3.1.4	Längsschnitt RW-Sammler Süd, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 500/150	festgestellt
12.3.1a, Blatt 1	Hydraulische Längsschnitte Gleisbereich – Strang 100, Planungsstand: 31.07.2014, Maßstab 1: 1.000/100	entfällt
12.3.1a, Blatt 2	Hydraulische Längsschnitte Gleisbereich – Strang 300, Planungsstand: 31.07.2014, Maßstab 1: 1.000/100	entfällt
12.3.1a, Blatt 3	Hydraulische Längsschnitte Gleisbereich – Strang 500, Planungsstand: 31.07.2014, Maßstab 1: 1.000/100	entfällt
12.3.1a, Blatt 4	Hydraulische Längsschnitte Gleisbereich – Strang 700, Planungsstand: 31.07.2014, Maßstab 1: 1.000/100	entfällt
12.3.1a,	Hydraulische Längsschnitte Stauraumkanal,	entfällt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Blatt 5	Planungsstand: 01.12.2013, Maßstab 1: 1.000/100	
12.3.2a, Blatt 1	Querschnitte Gleisbereich, Planungsstand: 31.07.2014, Maßstab 1: 100	entfällt
12.3.2a, Blatt 2	Querschnitte Gleisbereich, Planungsstand: 10.12.2014, Maßstab 1: 100	entfällt
12.3.2a, Blatt 4	Querschnitte Gleisbereich, Planungsstand: 31.07.2014, Maßstab 1: 100	entfällt
12.3.3a	Lageplan Einzugsflächen, Planungsstand: 28.07.2014, Maßstab 1: 1.000	entfällt, wird ersetzt durch Unterlagen 12.4.1 - 4
12.3.5a	Mobile Leckagewanne, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	nur zur Information
12.3.6a	Sickerschacht Regeldetailplan, Planungsstand: 29.01.2014, Maßstab 1: 25/10	entfällt
12.3.7	Lageplan Entwässerungsbereiche mit Sicherheitskonzept Terminal, Planungsstand: 19.12.2014, Maßstab 1: 1.000	entfällt – wird ersetzt durch Unterlagen 12.1.2 – 12.1.3
12.4.1	Lageplan Einzugsgebiete Entwässerung Zuführungsgleis, Planungsstand: 14.02.2024, Maßstab 1: 500	festgestellt
12.4.2	Lageplan Einzugsgebiete Entwässerung Terminal Blatt 1 inkl. AWSV-Konzept, Planungsstand: 14.02.2024, Maßstab 1: 500	festgestellt
12.4.3	Lageplan Einzugsgebiete Entwässerung Terminal Blatt 2 inkl. AWSV-Konzept, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1: 500	festgestellt
12.4.4	Lageplan Einzugsgebiete Entwässerung Ausziehgleis, Planungsstand: 14.02.2024, Maßstab 1: 500	festgestellt
13.1.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Planänderung Zuführungsgleis, Planungsstand: 28.02.2023, Maßstab 1: 1.000	festgestellt
13.1.2	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Planänderung KV-Terminal, Planungsstand: 30.11.2023, Maßstab 1: 1.000	festgestellt

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind
farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Niederschlagsentwässerung

Der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen (Niederschlagswasser) in das Grundwasser nach § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG in den Gemarkungen Oberhausen und Gersthofen, westlich der Strecke 5300 Augsburg Hbf - Nördlingen, Bahn-km 4,4 bis Bahn-km 5,8 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser der Gleisanlagen, Dachflächen, Hofflächen, Straßen und Grünflächen auf dem Gelände des geplanten Umschlagterminals in Augsburg-Gersthofen (Bayern), Gemarkung Oberhausen und Gersthofen. Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) befugt, aus den in den Lageplänen vom 28.02.2023, 30.11.2023 und 14.02.2024, Maßstab 1: 500, dargestellten Entwässerungsgebieten Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

A.3.1.1.1 Sickerbecken

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	Von der abflusswirksamen Fläche Au [m²]	In den
1	Straße (AE: 12.863 m²)	I-1, I-2, I-3, I-4, I-6	11.576,7	Untergrund
1	Tiefenentwässerung Gleisanlage (AE: 10.798 m²)	I-5	5.399	Untergrund

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	Von der abflusswirk-samen Fläche Au [m²]	In den
1	Gebäude/Bauwerke (AE: 499 m²)	Dispositionsgebäude/ sonstige Gebäude/ Absetzbecken Süd	499	Untergrund
1	Grünfläche/Böschung (AE: 4.722 m²)	Grünstreifen mit Abfluss/Böschungen Sickerbecken	1.416,6	Untergrund
2	Straße (AE: 26.315 m²)	II-1	23.683,5	Untergrund
2	Tiefenentwässerung Gleisanlage (AE: 12.612 m²)	II-2	6.306	Untergrund
2	Gebäude/Bauwerke (AE: 143 m²)	Absetzbecken Nord	143	Untergrund
2	Grünfläche/Böschung (AE: 4.722 m²)	Böschungen Sickerbecken	671,4	Untergrund

Einleitstellen (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	ge- hört zu lfd. Nr.	Einleit- menge [l/s]	Fl.-Nr.	Gemar- kung	Rechtswert	Hochwert
Sickerbecken Süd I	1	8,45	962/12	Ober- hausen	5363432,0312	4416096,9076
Sickerbecken Nord II	2	19,48	594/26	Gerst- hofen	5364385,5907	4415965,5010

A.3.1.1.2 Mulden-Rigolen-Elemente/Rohrrigolen

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	Von der abflusswirksamen Fläche Au [m²]	In den
3	Weichenheizstation (AE: 10 m²)	Mulden-Rigolen-Element 0	10	Untergrund
4	Gleisanlage (AE: 532 m²)	Rohrrigole 1A	266	Untergrund
4	Straße (AE: 231 m²)	Rohrrigole 1A	207,9	Untergrund
4	Grünfläche/Böschung (AE: 111 m²)	Rohrrigole 1A	33,3	Untergrund
5	Gleisanlage (AE: 874 m²)	Mulden-Rigolen-Element 1B	345,6	Untergrund
5	Straße (AE: 384 m²)	Mulden-Rigolen-Element 1B	437	Untergrund
5	Grünfläche/Böschung (AE: 619 m²)	Mulden-Rigolen-Element 1B	185,7	Untergrund
6	Gleisanlage (AE: 293 m²)	Mulden-Rigolen-Element 2A_Teilfläche 1	191	Untergrund
6	Grünfläche/Böschung (AE: 149 m²)	Mulden-Rigolen-Element 2A_Teilfläche 1	191	Untergrund
6	Gleisanlage (AE: 938 m²)	Mulden-Rigolen-Element 2A_Teilfläche 2	469	Untergrund
7	Gleisanlage	Mulden-Rigolen-	118	Untergrund

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	Von der abflusswirksamen Fläche Au [m²]	In den
	(AE: 236 m²)	Element 2B		
7	Grünfläche/Böschung (AE: 97 m²)	Mulden-Rigolen-Element 2B	29,1	Untergrund
8	Gleisanlage (AE: 268 m²)	Mulden-Rigolen-Element 2C	134	Untergrund
8	Grünfläche/Böschung (AE: 78 m²)	Mulden-Rigolen-Element 2C	23,4	Untergrund
9	Gleisanlage (AE: 2180m²)	Mulden-Rigolen-Element 3	1090	Untergrund
9	Grünfläche/Böschung (AE: 387 m²)	Mulden-Rigolen-Element 3	116,1	Untergrund
10	Gleisanlage (AE: 94 m²)	Mulden-Rigolen-Element 4A	47	Untergrund
10	Grünfläche/Böschung (AE: 49 m²)	Mulden-Rigolen-Element 4A	14,7	Untergrund
11	Gleisanlage (AE: 551 m²)	Mulden-Rigolen-Element 4B	275,5	Untergrund
11	Grünfläche/Böschung (AE: 297 m²)	Mulden-Rigolen-Element 4B	89,1	Untergrund
12	Gleisanlage (AE: 1057 m²)	Rohrrigole 5A	319	Untergrund
12	Grünfläche/Böschung (AE: 419 m²)	Rohrrigole 5A	125,7	Untergrund

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	Von der abflusswirksamen Fläche Au [m²]	In den
13	Gleisanlage (AE: 1050 m²)	Rohrrigole 5B	525	Untergrund
13	Grünfläche/Böschung (AE: 659 m²)	Rohrrigole 5B	197,7	Untergrund
14	Gleisanlage (AE: 1068 m²)	Mulden-Rigolen-Element 6A	534	Untergrund
14	Grünfläche/Böschung (AE: 440 m²)	Mulden-Rigolen-Element 6A	132	Untergrund
15	Gleisanlage (AE: 873 m²)	Mulden-Rigolen-Element 6B	436,5	Untergrund
15	Grünfläche/Böschung (AE: 460m²)	Mulden-Rigolen-Element 6B	138	Untergrund
16	Gleisanlage (AE: 1619 m²)	Mulden-Rigolen-Element 6C	809,5	Untergrund
16	Grünfläche/Böschung (AE: 1040 m²)	Mulden-Rigolen-Element 6C	312	Untergrund
17	Gleisanlage (AE: 930 m²)	Mulden-Rigolen-Element 6D	465	Untergrund
17	Grünfläche/Böschung (AE: 400 m²)	Mulden-Rigolen-Element 6D	120	Untergrund
18	Gleisanlage (AE: 2023 m²)	Mulden-Rigolen-Element 6E	1011,5	Untergrund
18	Grünfläche/Böschung	Mulden-Rigolen-Element 6E	304,8	Untergrund

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	Von der abflusswirk-samen Fläche Au [m²]	In den
	(AE: 1016 m²)			
19	Gleisanlage (AE: 4206 m²)	Mulden-Rigolen- Element 7	2103	Untergrund
19	Grünfläche/Böschung (AE: 1016 m²)	Mulden-Rigolen- Element 7	711,9	Untergrund

Einleitstellen (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	ge- hört zu lfd. Nr.	Einleit- menge [l/s]	Fl.-Nr.	Gemar- kung	Rechtswert	Hochwert
Mulden-Rigolen- Element 0	3	0,01	767/7	Ober- hausen	5362699,8056	4416254,5766
Rohrrigole 1A	4	0,51	767/9 und 944	Ober- hausen	5362820,7553	4416198,4283
Mulden-Rigolen- Element 1B	5	0,54	944	Ober- hausen	5362910,7442	4416209,2692
Mulden-Rigolen- Element 2A _ Teilflächen 1 + 2	6	0,39	2395	Ober- hausen	5363035,3176	4416233,1769
Mulden-Rigolen- Element 2B	7	0,18	2395	Ober- hausen	5363071,4429	4416223,2484
Mulden-Rigolen- Element 2C	8	0,20	2395	Ober- hausen	5363112,3246	4416217,0190
Mulden-Rigolen- Element 2C	9	0,53	2395/4 4	Ober- hausen	5363303,9241	4416191,2735
Mulden-Rigolen- Element 4A	10	0,08	962/3	Ober- hausen	5363315,2902	4416182,5025
Mulden-Rigolen- Element 4B	11	0,36	962/3 und 962/12	Ober- hausen	5363366,5311	4416168,3872
Rohrrigole 5A	12	1,69	653	Gerst-	5364086,6845	4416068,9308

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	ge- hört zu Lfd. Nr.	Einleit- menge [l/s]	Fl.-Nr.	Gemar- kung	Rechtswert	Hochwert
				hofen		
Rohrrigole 5B	13	3,12	653	Gerst- hofen	5364223,5968	4416046,9115
Mulden-Rigolen- Element 6A	14	0,28	594/26	Gerst- hofen	5364348,1215	4416019,2916
Mulden-Rigolen- Element 6B	15	0,52	653	Gerst- hofen	5364381,8739	4415991,9465
Mulden-Rigolen- Element 6C	16	0,47	653	Gerst- hofen	5364423,7103	4416006,7339
Mulden-Rigolen- Element 6D	17	0,24	653	Gerst- hofen	5364503,8384	4415995,9230
Mulden-Rigolen- Element 6E	18	0,55	594/15	Gerst- hofen	5364592,1570	4415980,2572
Mulden-Rigolen- Element 7	19	3,29	594/15	Gerst- hofen	5364746,6341	4415667,7010

A.3.1.1.3 Sickerschächte und Mulden

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	Von der abflusswirk- samen Fläche Au [m²]	In den
20	Gebäude/Bauwerke (AE = 124 m²)	Sickerschacht 1	124	Untergrund
21	Gebäude/Bauwerke (AE: 100 m²)	Sickerschacht 2	100	Untergrund
22	Straße (AE: 5138 m²)	Mulde 1	4624,2	Untergrund
22	Grünfläche/Böschung	Mulde 1	2079,6	Untergrund

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	Von der abflusswirksamen Fläche Au [m²]	In den
	(AE: 6923 m²)			
23	Geh-/Radweg (AE: 172 m²)	Mulde 2	154,8	Untergrund
24	Geh-/Radweg (AE: 182 m²)	Mulde 3	163,8	Untergrund
25	Geh-/Radweg (AE: 370 m²)	Mulde 4	333	Untergrund

Einleitstellen (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Fl.-Nr.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
Sickerschacht 1	20	0,05	2395	Oberhausen	5362979,5021	4416232,9707
Sickerschacht 2	21	0,04	2395	Oberhausen	5362992,0180	4416233,8348
Mulde 1	22	5,51	962/12 und 594/26	Oberhausen/ Gersthofen	5363893,3897	4416025,2075
Mulde 2	23	0,15	594/20	Gersthofen	5364627,6869	4415936,3532
Mulde 3	24	0,16	594/3	Gersthofen	5364661,7388	4415957,5615
Mulde 4	25	0,10	594/3	Gersthofen	5364656,6562	4415976,5443

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis wird befristet bis zum 16.02.2039.

A.3.1.4 Hinweis

Die Erlaubnis ersetzt die mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2017, Az. 23.2-3547-T39 unter Punkt II.2 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
- Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.
- Sollten sich Abflussschwierigkeiten bei der Versickerung oder sonstige schädliche Auswirkungen bei der Einleitung zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung (zeitweise) einzustellen.
- Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des

Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.

A.4.1.2 Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

- Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
- Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
- Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

- Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

A.4.1.3 Bau der Abwasseranlagen

- Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
- Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
- Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
- Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
- Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt

so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.

- Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
- Das Versickern von Niederschlagswasser durch Auffüllungen und/oder kontaminierten Boden ist unzulässig.
- Sickerschacht 1 muss mit einer Schachttiefe von 6,10 m unter Geländeoberkante (GOK) baulich ausgeführt werden.
- Sickerschacht 2 muss mit einer Schachttiefe von 6,03 m unter GOK baulich ausgeführt werden.
- Die Rigole des Mulden-Rigolen-Elementes 3 muss mit einer Breite von mind. 0,9 m oder einer Höhe von mind. 1,1 m baulich ausgeführt werden. Besteht die Möglichkeit sowohl die Breite als auch die Höhe der Rigole zu vergrößern, so ist eine Breite von 0,8 m in Kombination mit einer Höhe von 0,9 m zulässig.
- Die Rigole des Rigolen-Elementes 2A muss mit einer Breite von 1,1 m oder einer Höhe von 1,6 m baulich ausgeführt werden.
- Die Versickerungsmulden sind mit einem breitkronigen Notüberlauf zu versehen. Dieser Notüberlauf ist gegen Erosion zu sichern.
- Die Versickerungsmulden sind mit einem Freibord von mind. 10 cm auszuführen.
- Die Versickerungsbecken sind mit einem Freibord von mind. 30 cm auszuführen.
- Der Einlauf in das Mulden-Rigolen-Element muss oberirdisch und gut sichtbar erfolgen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.2.1 Allgemein

- Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung benannten Maßnahmen sind Bestandteil der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und damit ausnahmslos durchzuführen.

A.4.2.2 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

- Durch Baustellentätigkeit überprägte Flächen sind in Absprache zwischen der ökologischen Baubegleitung, der Vorhabenträgerin und dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen der Stadt Augsburg innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Bautätigkeit in diesem Teilbereich wiederherzustellen.

A.4.3 Artenschutz

- Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nicht in der Zeit vom 01.03. — 30.09., durchgeführt werden.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.4.1.1 Allgemein

- Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
- Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der 32. BImSchV i.V.m. der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen. Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen ist sicher zu stellen, dass die Schallleistungspegel der

eingesetzten Baumaschinen die Werte der Stufe II der Richtlinie 2000/14/EG nicht überschreiten.

- Die beauftragten Ausführungsfirmen sind zur Eigenüberwachung zu verpflichten, sodass die Belange des Lärmschutzes, insbesondere die AVV Baulärm, berücksichtigt werden (Leerfahrten vermeiden, Abschalten von Baufahrzeugen und Baumaschinen in Bedienungspausen, Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Geräte für die zu leistenden Arbeiten in Angebotsunterlagen darlegen).

A.4.4.1.2 Baulärm

- Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- Insbesondere während der besonders schutzbedürftigen nächtlichen Kernzeit von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr dürfen lärm- und/ oder erschütterungsintensive Arbeiten nur in unumgänglichen Ausnahmefällen stattfinden.
- Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen Immissionsschutzbeauftragten (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) für Lärm- und Erschütterungsfragen einzusetzen. Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, den Städten Augsburg, Neusäß und Gersthofen sowie den von Immissionsrichtwertüberschreitungen betroffenen Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die

Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den betroffenen Anliegern wie auch den betroffenen Kommunen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

- Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und der betroffenen Nachbarschaft ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben. Dem Eisenbahn-Bundesamt und den Städten Augsburg, Neusäß und Gersthofen sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten: Bauort, Dauer der Arbeiten, Art der Arbeiten, zum Einsatz kommende lärmintensive Maschinen und Geräte, Immissionschutzbeauftragter mit Telefonnummer sowie ggf. geplante Maßnahmen zum Schutz der Anwohner. Die Notwendigkeit etwaiger erforderlicher Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.
- Hinweis: Sofern für Baumaßnahmen an Sonn- und Feiertagen eine Befreiung nach dem bayerischen Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erforderlich sein sollte, ist diese bei der zuständigen Gemeinde einzuholen.
- Die in Anlage 1a.1 unter Pkt. 3.16.8 beschriebenen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind vollumfänglich im Zuge der Bauausführung umzusetzen.

A.4.4.1.2.1 Baubegleitende Lärmmessungen

- Die Vorhabenträgerin hat im Beschwerdefall baubegleitende Lärmmessungen durchzuführen, die eine lärmorientierte Steuerung der Arbeitsabläufe ermöglichen.
- Messergebnisse sind zur Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

A.4.4.1.2.2 Bereitstellung von Ersatzraum

- Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin im Übrigen ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzraum für Immissionsorte gemäß der Baulärmprognose für Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume bzw. 60 dB (A) nachts vor Schlafräumen zu.
- Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß den Baulärmprognosen ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.4.1.3 Sonstige Regelungen – Automatische Warnanlagen

Zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind nur noch Automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden, deren Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB (A) erreichen.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

A.4.4.2.1 Allgemein

Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Dezember 2016 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

A.4.4.2.2 Informationspflichten

- Vor erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren.
- Die Anwohner sind über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme aufzuklären.

- Die betroffenen Eigentümer und Anwohner sind über die Erschütterungswirkungen auf die jeweiligen Gebäude zu informieren.

A.4.4.2.3 Durchführungspflichten

- Es ist ein unabhängiger anerkannter Sachverständiger für Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragter zu benennen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle). Dieser fungiert als Ansprechpartner für die Anwohner, überwacht die Baustelle unter Durchführung von Erschütterungsmessungen und ordnet ggf. notwendige Erschütterungsschutzmaßnahmen an.
- Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an Gebäuden und Anlagen festzustellen. Dies betrifft zumindest die nächstgelegenen Gebäude der Anwesen Gablinger Weg 110a, Otto-Hahn-Straße 10 und Otto-Hahn-Straße 4.
- Bei schwingungsintensiven Bauarbeiten (bspw. Spundwandarbeiten) sind erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen. Erforderlichenfalls sind Abhilfemaßnahmen zu treffen. Dies betrifft zumindest die nächstgelegenen Gebäude der Anwesen Gablinger Weg 110a, Otto-Hahn-Straße 10 und Otto-Hahn-Straße 4.
- Für die einzelnen Bauphasen ist zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Erschütterungsimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der eingesetzten Maschinen eine detaillierte erschütterungstechnische Prognose mit einem Erschütterungsschutzkonzept zu erstellen. Sollten sich im Falle der ergänzenden gutachterlichen Abklärungen weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese zu beachten.
- Messergebnisse sind zur späteren Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen. Auf Verlangen von Betroffenen sind diese über die sie selbst betreffenden Ergebnisse zu informieren.

A.4.4.3 Immissionen durch Licht

- Die technische Planung der dauerhaften Außenbeleuchtungsanlage für das Container-Umschlagterminal unterliegt der Technischen Unterlage (TU) 954.9103 „Elektrische Energieanlagen, Beleuchtungsanlagen im gleisnahen und/oder sicherheitsrelevanten Bereich“ vom 24.02.2011 und ist seitens der Vorhabenträgerin entsprechend zu beachten.
- Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Bauausführung die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI – Stand 08.10.2012) zum Schutz der Anwohner und der Allgemeinheit zu beachten.

A.4.4.4 Stoffliche Immissionen, Lufthygiene

- Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
- Baubedingte Staubbelastungen sind weit möglichst zu reduzieren; d. h. bei Arbeiten, bei denen mit größeren Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung, etc.) vorzusehen.
- Das Merkblatt zur Staubminderungen bei Baustellen der Stadt Augsburg ist bei der Ausschreibung der Bauleistungen und der Realisierung des Vorhabens zu beachten.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Sofern bei Aushubarbeiten und Abbrucharbeiten Bodenmaterial gefunden wird, das nach Geruch, Farbe und Zusammensetzung nicht natürlich vorkommendem Material entspricht (Verunreinigungen durch Öl, Säuren, Chemikalien, Teere, Schwermetalle usw.), so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen und es sind das Umweltamt (0821-324-7322) sowie das Bauordnungsamt der Stadt Augsburg zu verständigen.
- Soweit vorab keine ausreichenden Untersuchungen durchgeführt wurden und belastetes Abbruchmaterial bzw. Material gefunden wird, welches nicht der natürlichen Bodenzusammensetzung entspricht, hat die Vorhabenträgerin durch Analyse die Art sowie den Grad der Verunreinigung zwecks der

anschließend ordnungsgemäß durchzuführenden Entsorgung
(Verwertung/Beseitigung) feststellen zu lassen.

- Sollten Hinweise vorliegen, dass schadstoffbelastetes Bodenmaterial im Zuge von Baumaßnahmen nicht entfernt wird, ist dieses horizontal und vertikal abzugrenzen und das davon ausgehende Gefährdungspotential für die relevanten Wirkungspfade nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu ermitteln. In Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Augsburg sind Maßnahmen zu ergreifen die gewährleisten, dass es zu keiner Umweltgefährdung kommen kann.
- Sofern der Einbau von Recyclingmaterial in der Baugrube geplant ist, ist dem Umweltamt vor dem Einbau nachzuweisen, dass die Randbedingungen (Grundwasserflurabstand, Einbaumenge, chemische Zusammensetzung, Herkunft etc.) gemäß Ersatzbaustoffverordnung (2023) erfüllt sind. Das Umweltamt, Abt. 2 der Stadt Augsburg ist vor dem geplanten Einbau zwecks Prüfung, ob eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig wird, zu informieren.

A.4.6 Denkmalschutz

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG unterliegen und unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind.

A.4.7 Kampfmittel

Im Streckenabschnitt Bahn-km 4,880 – Bahn-km 5,010 der Strecke 5300 ist gemäß Auswertungsprotokoll der Kampfmittelvorerkundung vom 14.03.2018, Az.: 180109555 mit Sprengbomben zu rechnen, eine entsprechende Sicherheitszone wurde ausgewiesen. Gemäß Arbeitshilfen Kampfmittelräumung besteht für die ausgewiesenen Bereiche weiterer Erkundungsbedarf (KATEGORIE 2; BMUB & BMVg 2014, AH KMR, S. 46). Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wird die Konsultation eines Fachplaners für Kampfmittelräummaßnahmen angeordnet.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Betreibergesellschaft Pansuevia

Betrifft Bundesautobahn BAB 8 / W

- Der Pansuevia wird zeitnah ein Ansprechpartner schriftlich bekannt gegeben zur Aufnahme in den Alarmplan.
- Es wird eine schriftliche Anmeldung rechtzeitig vor Beginn und Beendigung der Arbeiten unter info@pansuevia.de erfolgen.
- Ein Kabelkorridor von 3,0 m und ein Mindestabstand zum Wildschutzzaun von 1,50 m wird beachtet.
- Eine Kabelauskunft wird eingeholt, denn das Kabel der AdB befindet sich auf der Südseite der BAB 8/W.
- Es wird beachtet, dass das Öffnen des Wildschutzzaunes untersagt ist.
- Bei Pflanzflächen wird ein Mindestabstand von 2,0 m zwischen Pflanzung und Leitung beachtet.
- Vor Baubeginn wird ein detaillierter Ablauf- und Baustelleneinrichtungsplan inkl. aller Bauphasen der Pansuevia vorgelegt.
- Für den Fall, dass wegfallende Flächen (sodass das Flächenverhältnis aufrechterhalten wird) evtl. an anderer Stelle neu angepflanzt werden, werden die Kosten für das Neuanlagen aber auch die Entwicklungskosten der Flächen vollumfänglich getragen.
- Es erfolgt ein kompletter Rückbau und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, falls in den Grund der Bundesrepublik Deutschland eingegriffen wird.
- Es erfolgt eine Reparatur aller zusätzlich entstandenen Schäden im Zuge der durchgeführten Arbeiten.

- Es erfolgt die Durchführung einer Abnahme mit dem Konzessionsnehmer (Pansuevia) nach Abschluss der Arbeiten und Gewährung einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- Das Einmessen bereits gesetzter und neuer Grenzpunkte durch das Vermessungsamt wird von der Vorhabenträgerin organisiert.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Hinweise zum Wasserrecht

- Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

- Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken - insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
- Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.
- Die Regelungen der Prüfzeitpunkte und – intervallen der Anlage 5, AwSV sind zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2017, Az. 23.2-3547-T39, hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Neubau eines Container-Umschlagterminals auf dem Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen“ erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung der unter A1 benannten Anlagenteile, die Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung, die Ausweisung von Baustelleneinrichtungsflächen und eine zusätzliche Untersuchung der baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DBInfraGO AG, vormals DB Netz AG, I.NI-MI-K-U (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.04.2023, Az. I.NI-MI-K-U, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 05.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 07.07.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.08.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.09.2023, Az. 651pä/009-2023#014, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Neusäß Stellungnahme vom 28.09.2023, o. Az.
2.	Stadt Gersthofen Stellungnahme vom 31.10.2023, Az. 6153

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Fernstraßen-Bundesamt Stellungnahme vom 20.10.2023, Az. S1/03- 05- 02- 03#00014#0085 Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern Stellungnahme vom 19.10.2023, o. Az.
2.	Landratsamt Augsburg Stellungnahme vom 30.10.2023, Az. 50-3058-2023-PF-920
3.	Stadt Augsburg Stellungnahme vom 27.10.2023, Az. 610-MW
4.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Stellungnahme vom 15.11.2023, Az. 3.3-3535-35681/2023
5.	Staatliches Bauamt Augsburg Stellungnahme vom 13.11.2023, o. Az.
6.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Wasserbehörde) Stellungnahme vom 09.10.2023, o. Az.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten
Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Seit einer mehrheitlichen Übernahme von Gesellschafteranteilen durch die DUSS mbH im Jahr 2020 ist das geplante Container-Umschlagterminal als eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einzuordnen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt deshalb nun die zuständige Planfeststellungsbehörde. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den

Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG, I.NI-MI-K-U.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG in Form eines Baus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die hinsichtlich der geplanten Änderungen eine Anlagenfläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG) ohne Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 zu sein. Im Ergebnis der Vorprüfung ist für die beantragte Planänderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen der unter A.1 benannten Anlagen, der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der neu untersuchten baubetrieblichen Auswirkungen, schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen vom Regelwerk liegen nicht vor.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Bei den Versickerungsanlagen handelt es sich um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Das anfallende Niederschlagswasser aus den Fahr-, Lade- und Abstellflächen wird über Bodeneinläufe und Schlitzrinnen gefasst und über ein Leitungssystem den Sickerbecken Süd und Nord zugeführt. Dabei durchläuft das Abwasser zunächst ein dem jeweiligen Sickerbecken vorgeschaltetes Absetzbecken. Die Absetzbecken wurden auf Grundlage der DWA-M 153 sowie DWA-A 166 dimensioniert und gestaltet. Die Abweichungen zu DWA-A 166 wurden ausreichend im Erläuterungsbericht erklärt und begründet. Werden die Absetzbecken gemäß den Unterlagen gebaut und mit der Sensorik beim Anschluss der Sammelleitung ausgestattet, bestehen hiergegen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken. Die Dimensionierung der nachgeschalteten Sickerbecken Süd und Nord basiert auf der DWA-A 138 und DWA-A 117. Die Berechnungen sind vollständig und konnten nachvollzogen werden. Für das Sickerbecken Nord wird auf Grund des bewachsenen Oberbodens ein kf-Wert von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s angesetzt. Für das Sickerbecken Süd wurde der Empfehlung des geo- und umwelttechnischen Berichtes gefolgt und ein konservativerer Wert von $1 \cdot 10^{-5}$ m/s gewählt. Daher weist das Sickerbecken Süd höhere Entleerungszeiten auf als in der DWA-A138 vorgegeben. Bei beiden Sickerbecken ist eine bewachsene Oberbodenschicht von 0,30 m geplant. Diese weist einen kf-Wert von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s auf. Wird dieser Wert in die Berechnung einbezogen, so entsprechen die Entleerungszeiten den Vorgaben der Richtlinie DWA-A138. Unter Berücksichtigung, dass sich die Realität zwischen den kf-Werten $1 \cdot 10^{-5}$ m/s und $5 \cdot 10^{-5}$ m/s befindet, kann von einer zulässigen Entleerungszeit bei einem Bemessungsregenereignis von 10 Jahre ausgegangen werden.

Das Sickerbecken Süd wird mit einem Notüberlauf ausgestattet, der in das benachbarte Gelände entwässert. Das Sickerbecken Nord ist durch Leitungen mit dem Sickerbecken Süd verbunden und kann somit auch über den Notüberlauf entwässern. Eine regelmäßige Beprobung des Oberbodens der Sickerbecken wird gemäß Unterlagen gewährleistet.

Die Versickerungsanlagen in Form von Mulden-Rigolen-Elementen dienen der Entwässerung der Gleisanlagen, teilweise der Straße und der Weichenheizstation. Alle Mulden-Rigolen-Elemente werden gemäß der DB Ril. 836.4602 Bild 15 als Versickerschlitzte ausgeführt.

Die Filterschicht der Mulden weisen laut Vorhabenträgerin einen kf-Wert von $5 \cdot 10^{-4}$ m/s auf, die Dimensionierung erfolgte allerdings mit einem konservativeren kf-Wert von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s. Zusätzlich wurde für ein niedrigeres Risiko der Unterdimensionierung der Zuschlagsfaktor $f_z=1,2$ gewählt. Die Mulden-Rigolen-Elemente 0, 1B, 3, 4A, 4B, 6A, 6B, 6C, 6D, 6E und 7 wurden auf ein 5-jährliches Regenereignis dimensioniert. Die Berechnungen nach DWA-138 sind vollständig und nachvollziehbar. Einzig bei Mulden-Rigolen-Element 3 ist die gewählte Rigolenlänge um ca. 15 m geringer als die Erforderliche. Dies lässt sich mit einer größeren Rigolenbreite und/oder Rigolenlänge korrigieren. Die Mindestmaße der Breite und Länge werden in den Nebenbestimmungen vorgegeben. Bei Mulden-Rigolen-Element 6A differiert die erforderliche zu der gewählten Rigolenlänge um ca. 1 m. Diese Differenz ist auf Grund der konservativen Berechnung sowie der geringen Entwässerungsfläche tolerierbar. Die Mulden-Rigolen-Elemente 6D und 6E ergaben bei den durch den Sb6 Süd durchgeführten Berechnungen andere Ergebnisse als die der Vorhabenträgerin. Werden die Ergebnisse des Sb6 Süd zu Grunde gelegt, so sind sowohl bei 6D als auch 6E die gewählten Rigolenlängen kleiner als die erforderlichen. Wird allerdings ein geringerer Zuschlagsfaktor von $f_z=1,15$ verwendet, so sind die gewählten Rigolenlängen ausreichend. Seitens der Vorhabenträgerin wurde ausgeführt, dass in diesem Falle auf Grund der örtlichen Begebenheiten auch mit einem höheren Überflutungsrisiko, ergo einem geringeren Zuschlagsfaktor gerechnet werden kann. Daher werden auch hier die Abweichungen der gewählten zur erforderlichen Rigolenlänge bei einem Zuschlagsfaktor von $f_z=1,2$ als tolerierbar angesehen. Die Rohrrigolen 1A, 5A, 5B wurden ebenfalls gemäß DWA-A 138 auf ein 5jähriges Regenereignis dimensioniert. Die Berechnungen sind vollständig und nachvollziehbar.

Die Mulden-Rigolen-Elemente 2A, 2B und 2C verlaufen neben der Gleisanlage am Böschungsfuß der geplanten Stützwand. Die Platzverhältnisse sind sehr begrenzt. Gleichzeitig ist das Risiko des Überlaufens der Mulden minimal zu halten, um Schädigungen an der Gleisanlage zu verhindern.

Aus diesem Grund wurde hier ebenfalls der bereits beschriebene, konservative Berechnungsweg gewählt. Die berechneten Muldenvolumina bei einem 1jährlichen Niederschlagsereignis sind bei allen drei Mulden größer als die gewählten. Die Differenzen liegen dabei zwischen $0,1 \text{ m}^3$ und $0,6 \text{ m}^3$. Wie oben bereits beschrieben, wurde ein geringerer kf-Wert den Berechnungen zu Grunde gelegt als der tatsächlich vorliegende. Werden die bei der Besprechung beschriebenen Verhältnisse (kf-Wert von $5 \cdot 10^{-4} \text{ m/s}$) berücksichtigt, sind die gewählten Muldenvolumina ausreichend. Unter der Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse sowie der geringen Entwässerungsflächen kann den gewählten Muldenvolumina daher zugestimmt werden. Darüber hinaus werden die Mulden mit einem Überlauf in die Rigolen ausgestattet. Eine Besonderheit weist das Mulden-Rigolen-Element 2A auf. Hier wird zur Entlastung der Mulde, entgegen der ursprünglichen Planung, nicht mehr die gesamte Tiefenentwässerung des benachbarten Streckengleises in die Mulde entwässert, sondern nur ein Teil. Der weitaus größere Anteil der Tiefenentwässerung wird durch eine Rohrleitung direkt in die Rigole geleitet. Um die erforderliche Länge der Rigole einzuhalten, wäre eine 10 cm größere Breite für die Dimensionierung der Rigole notwendig. Da gemäß Abstimmung mit der Vorhabenträgerin das Überlaufen des Mulden-Rigolen-Elementes 2A in jedem Fall verhindert werden soll, sollte hier die Breite entsprechend angepasst werden. Dies wird dementsprechend als Nebenbestimmung aufgenommen.

Die Sickerschächte entwässern die Eisenbahnüberführung Gablinger Weg. Die entsprechenden Berechnungen nach DWA-A 138 liegen vor. Ein Abstand von 1,5 m zum Grundwasserflurabstand wird eingehalten. Allerdings ist die erforderliche Schachttiefe größer als die gewählte. Dies muss bei der Bauausführung beachtet werden und wird daher als Nebenbestimmung aufgenommen.

Des Weiteren sind 4 Mulden geplant, Mulde 1 nimmt das auf der Böschung und der Rückfahrspur anfallende Niederschlagswasser auf. Die Mulden 2, 3 und 4 entwässern die Geh-/Radwege westlich und östlich am Bahnübergang sowie den Bahnseitenweg an der Nordseite (siehe Lageplan 12-4.4.). Die Planung der Mulden entspricht den technischen Regelwerken DWA-A 138 und DWA-M 153.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete.

Zusammenfassend bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter

Einhaltung und Beachtung der unter A.4.1 angeordneten Nebenbestimmungen, bzw. unter A.9.1 vermerkten Hinweise umgesetzt wird.

B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Ausgangsentscheidung nicht zu besorgen.

Das Vorhaben befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet, einem Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgung, einem wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet noch einem hochwassergefährdeten Gebiet.

Die Stellungnahmen der maßgeblichen Wasserbehörden zum Vorhaben wurden berücksichtigt, die erforderlichen ergänzenden Nebenbestimmungen und Hinweise in diesem Bescheid entsprechend dokumentiert.

B.4.3.2.1 Belange der Stadt Augsburg, Stellungnahme vom 27.10.2023

Mit Stellungnahme vom 27.10.2023 wird bezüglich der Eingriffe und Änderungen an Brückenbauwerken, Verkehrswegen und Entwässerungsanlagen folgendes mitgeteilt:

In Anlage 12.1.1 (Lageplan) ist die Entwässerung der Brücke über die Karlsruher Straße in den Straßenentwässerungskanal der Karlsruher Straße eingezeichnet. Gemäß Anlage 1 zur Kreuzungsvereinbarung Karlsruher Straße „Anlage 1_EB_EÜ_Karlsruher_Str.pdf“ — Erläuterungsbericht ist aber unter Absatz 7.3 Kunstbauten — Entwässerung festgelegt, dass anfallendes Sickerwasser „den bestehenden Sickerschächten an der Südwest- und Südostseite der bestehenden EU zugeführt“ wird. Der Lageplan ist daher in diesem Punkt an die Formulierung der Kreuzungsvereinbarung anzupassen.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Die Forderung wurde von der Vorhabenträgerin umgesetzt, der Plan entsprechend tektiert.

B.4.3.2.2 Belange des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth

Mit einer Stellungnahme vom 15.11.2023, Az. 3.3-3535-35681/2023 bringt das Wasserwirtschaftsamt nachfolgende Forderungen, Anmerkungen und Hinweise vor:

1) Niederschlagswasser Weichenheizstation; Das Niederschlagswasser der Dachflächen der neu geplanten Weichenheizstation soll über einen Sickerschacht beseitigt werden. Hierzu ist anzumerken, dass gesammeltes Niederschlagswasser grundsätzlich flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht in das Grundwasser einzuleiten ist. Sollte eine flächenhafte Versickerung nicht möglich sein, ist auch der Einsatz von Rigolen denkbar. Eine Versickerung über einen Sickerschacht ist grundsätzlich abzulehnen und nur möglich, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen und eine Vorreinigung erfolgt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW). Grundsätzlich obliegt es der Eigenverantwortung der Vorhabenträgerin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser vorliegen. Sollten die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, ist eine wasserrechtliche Gestattung einzuholen. Dazu werden eine Bewertung nach DWA-M 153 und die Bemessung der Versickerungsanlagen nach DWA-A 138 erforderlich.

2) Sickerbecken Nord und Süd; Die in die Sickerbecken entwässernden Flächen haben sich im Vergleich zur planfestgestellten Variante verändert. Eine aktualisierte Bewertung der jeweils angeschlossenen Flächen nach DWA-M 153 liegt nicht vor und ist nachzureichen. Ebenso sind die Bemessungen der Sickerbecken nach DWA-A 138 an die geänderten Flächen Au anzupassen (vgl. 12. 2.1 Erläuterungsbericht_EW_Pae.pdf Anlagen 1 und 2).

3) Absetzbecken/Regenklärbecken; In der Änderung wurden widersprüchliche Angaben dazu gemacht, ob es sich bei den Absetzbecken, wie ursprünglich geplant und genehmigt, um Anlagen im Dauerstau handelt oder ob um Anlagen ohne Dauerstau (vgl. Anlage 1a.1 Kap 3.2.8). Zudem sind die Bemessungen der Absetzbecken nach DWA-M 153 an die geänderten Flächen Au anzupassen (vgl. 12. 2.1 Erläuterungsbericht_EW_Pae.pdf kap. 4.3) und der Nachweis der ausreichenden Vorbehandlung nach DWA-M 153 zu ergänzen.

4) Stauraumkanäle; Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob die Stauraumkanäle realisiert werden sollen, oder in der Änderung nicht mehr vorgesehen sind.

5) Bemessung der übrigen Versickerungsanlagen (Rigolen 1bis 7, Mulden 1 bis 24); Generell fällt die Zuordnung der zu entwässernden Flächen an die jeweiligen Entwässerungsanlagen schwer. Zur besseren Verständlichkeit wären eine einheitliche Bezeichnung der Versickerungsanlagen wünschenswert (Abweichung zwischen Textteil Erläuterungsbericht Entwässerung 12.2.1 und den dazugehörigen Anlagen 1 bis 4 sowie den Lageplänen der Anlage 12.1.1 bis 12.1.4) sowie ein Plan der an die jeweiligen Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen. Für alle in den Versickerungsanlagen zu entwässernden Flächen ist die qualitative Bewertung nach DWA-M 153 mit Angaben zur Oberflächenbefestigung und Bemessung der jeweiligen Vorbehandlung zu ergänzen.

Mulden 1 bis 24; Es wird nicht ersichtlich, welche Flächen hier entwässert werden. Die Bemessung nach DWA-A 138 (Erläuterungsbericht Entwässerung 12.2.1, Anlagen 1 bis 4) kann daher nicht überprüft werden.

Rigolen 1 bis 7; Den Plänen kann nicht entnommen werden, welche Flächen angeschlossen sind und wie oder ob die Rigolen miteinander kommunizieren (z.B. Rigole 2A, 2B und 2C). Eine Überprüfung der Bemessung nach DWA-A 138 konnte daher nicht erfolgen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird über ein Rigolenelement versickert.

Zu 2) Die Forderung wird von der Vorhabenträgerin umgesetzt.

Zu 3) Die Forderung wird von der Vorhabenträgerin umgesetzt. Der Nachweis nach DWA-M 153 wird geführt und in den Antragsunterlagen ergänzt. Es werden Absetzbecken mit Dauerstau vorgesehen. Dies wird in den Antragsunterlagen eindeutig, widerspruchsfrei beschrieben.

Zu 4) Es sind keine Stauraumkanäle vorgesehen. Die Rückstaufunktion wird durch die Absetzbecken und die zentrale Sammelleitung erfüllt. Dies wird in den Antragsunterlagen eindeutig, widerspruchsfrei beschrieben.

Zu 5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Antragsunterlagen werden konkretisiert und besser vereinheitlicht. Es wird ein

Übersichtsplan mit sämtlichen Einzugsgebieten als zusätzliche Anlage eingefügt. Die Bewertung nach DWA-M 153 wird ergänzt.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1) Der Forderung wird durch den geplanten Einbau einer Rigole entsprochen, im Planänderungsbescheid wird eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ausgesprochen.

Zu 2) Die Einwendung hat sich durch die Zusage der Vorhabenträgerin erledigt, die Unterlagen zur Planänderung wurden entsprechend tektiert.

Zu 3) Die Einwendung hat sich durch die Zusage der Vorhabenträgerin erledigt, die Unterlagen zur Planänderung wurden entsprechend tektiert.

Zu 4) Wie von der Vorhabenträgerin korrekt angeführt, wird der Entfall der Stauraumkanäle in Anlage 1a.1, Nr. 3.5.1 – 3.5.2 beschrieben.

Zu 5) Die Forderungen haben sich durch die Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt, die betreffenden Unterlagen wurden entsprechend tektiert.

B.4.3.2.3 Belange des Landratsamtes Augsburg

Mit einer Stellungnahme vom 30.10.2023, Az. 50-3058-2023-PF-920 hat die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft nachfolgende Forderungen, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

1) Zum Vorhaben wird zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)- wie folgt Stellung genommen: Die ursprüngliche Planung für das Container-Umschlagterminal erfolgte im Zeitraum von 2011 bis 2017. Da die eigentlichen Begutachtungen und Stellungnahmen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft noch vor bzw. in der Übergangszeit der damals noch neuen AwSV erfolgte, wurde unter anderem die Anlage nicht in eine Gefährdungsstufe eingestuft bzw. keine ggf. hieraus resultierende Prüfpflicht festgesetzt. Es sind somit im Sinne der AwSV noch einige Punkte zu klären und zu überarbeiten, um im Zuge der beantragten 1. Planänderung das beantragte Vorhaben an die derzeit gültigen rechtlichen Vorgaben anpassen zu können. Es wird auf die in Abhängigkeit des arbeitstägigen Umschlags an wassergefährdenden Stoffen bestehende Prüfpflicht nach § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 Zeile 5

verwiesen. Die Menge der täglich umgeschlagenen wassergefährdenden Stoffe ist noch gegenüber dem Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht anzugeben.

2) In der genehmigten Ausführung diene der Stauraumkanal der Löschwasserrückhaltung, dieser soll nach der vorgelegten Planänderung nun entfallen. Hierzu ist nachzuweisen, wie die Löschwasserrückhaltung nun erfolgen soll und wie die Vorgaben des § 20 AwSV in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 779 vom Juni 2023 und der „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen (LÖRÜRI) eingehalten werden sollen.

3) Des Weiteren wird hierbei auf die zu beachtenden und umzusetzenden rechtlichen Änderungen der AwSV und der neuen technischen Regel, das Arbeitsblatt DWA-A 779 vom Juni 2023, hier im Besonderen der Anhang D Konkretisierung zu § 29 AwSV – Besondere Anforderungen an Flächen von Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs, hingewiesen.

4) Als mobile Leckagewanne darf nur eine Leckagewanne mit einem aktuellen Eignungsnachweis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, verwendet werden.

5) Die abschließende Begutachtung hinsichtlich der beantragten Änderungen an den Entwässerungsanlagen, Niederschlagswasserversickerung und Abwasser, obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als zuständigen amtlichen Sachverständigen bzw. der Stadt Augsburg als Kanalnetzbetreiber.

6) Hierbei wird ergänzend noch auf die geplante Errichtung von einem Sickerschacht im Rahmen der Niederschlagswasserversickerung Weichenheizstation hingewiesen, dies entspricht grundsätzlich nicht mehr den wasserwirtschaftlichen Vorgaben.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Zur Prüfung der Konformität der Planung (AwSV-Konzept) auf die Einhaltung der Anforderungen der AwSV sowie sämtlicher relevanter Regelwerke und Normen hat die Vorhabenträgerin eine gutachterliche Stellungnahme zum AwSV-Konzept für den Neubau des Umschlagbahnhofs Augsburg Gersthofen in Auftrag gegeben. Entsprechend den Ausführungen der Stellungnahme werden bei der Umsetzung des AwSV-Konzeptes und unter Berücksichtigung der Umsetzung von vom Gutachter definierten Zielvorgaben beim Bau und Betrieb des Umschlagbahnhofs die Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes erfüllt.

Zu den in Anlage 5 (zu § 46 Abs. 2) AwSV geregelten Prüfzeitpunkten und -intervallen hat die Vorhabenträgerin eine Einordnung vorgenommen. Die tägliche Menge an umgeschlagenen wassergefährdenden Stoffen wird abgeleitet vom jährlichen Aufkommen von ca. 2.470 Ladeeinheiten (LE) für den Prognosezeitraum bis 2030, was ca. 10 LE pro Tag entspricht. Mit bis zu 40 t pro Ladeeinheit kann davon ausgegangen werden, dass die arbeitstägliche Umschlagmenge über 100 t umgeschlagener Stoffe liegt. Daraus abgeleitet wurden folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle definiert:

Die Anlagenbetreiberin hat die geplante AwSV-Anlage „Umschlagterminal“ mit der Gefährdungsstufe „D“ gemäß Anlage 5, Zeile 5 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei deren Stilllegung durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung der geplanten Anlage gehört eine Nachprüfung der Umschlagsflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

Zu 2) Die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser im Fall von Brandereignissen („Löschwasserrückhaltung“) erfolgt gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DWA-A 779 (TRwS 779)) auf den durch Beton, bzw. Asphalt abgedichteten Umschlagflächen der Gleis- und Straßenanalagen sowie in den Sammelleitungen und den Absetzbecken. Die jeweiligen Umschlagflächen (Straße und Gleise) weisen ein Gefälle zu in der Mitte der Flächen angeordneten Entwässerungsrinnen (Schlitzrinnen) auf. Über diese Rinnen erfolgt die Ableitung der auf der Fläche anfallenden Flüssigkeiten (z. B. Niederschlagswasser) hin zu abschieberbaren und mit Sensoren ausgerüsteten Havarieschächten. Von dort erfolgt die Weiterleitung über Sammelleitungen hin zu Absetzbecken. In den Absetzbecken ist vor dem Überlauf in die Sickerbecken ebenfalls jeweils ein Schieber mit Sensorik vorgesehen. Die verbauten Sensoren zur Erkennung wassergefährdender Stoffe werden zur zuständigen Leitstelle des Ubf im Dispositionsgebäude sowie zum zuständigen Fahrdienstleiter aufgeschaltet. Im Brandfall werden Warnmeldungen in der Leitstelle ausgelöst und die Schieber werden geschlossen. So wird im Brandfall das anfallende Löschwasser und etwaig austretende wassergefährdende Stoffe auf den Umschlagsflächen bzw. in den Sammelleitungen und den Absetzbecken zurückgehalten.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Sämtliche Umschlagbereiche werden gemäß § 29 (1) AwSV abgedichtet ausgeführt. Die Planung sieht die Abdichtung des Gleisbereiches (Umschlagfläche) mittels einer Asphaltabdichtungsschicht und einer Asphalttragschicht unterhalb des Schotterbettes (nach RStO 12 Tafel 1) mit nach innen verlaufendem Gefälle (1:40; 2,5%) zu einer Entwässerungsrinne (Schlitzrinne) vor. Die Abdichtung der Umschlagfläche Straßenbereich ist mittels einer Betondecke auf einer Asphalttragschicht (nach RStO 12 Tafel 1, Zeile 1 Bk32) mit nach innen verlaufendem Gefälle (0,5 %) zu einer Entwässerungsrinne (Schlitzrinne) geplant.

Die Anforderungen an Umschlagflächen von Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs werden in Anhang D der DWA-A 779 (TRwS 779) vom Juni 2023 konkretisiert. In Abschnitt D.3 werden allgemeine Anforderungen an die Bauausführung aufgeführt:

(1) Gefälle zur Entwässerungseinrichtungen in der Regel mindestens 0,5 % beträgt.

Diese Anforderung wird von der geplanten Ausführung erfüllt.

(3) die Lastableitung in die tragfähige Unterlage unter Berücksichtigung der betrieblichen Verkehrslasten (z. B. in Anlehnung an RStO 12, RDO Beton 09 oder RDO Asphalt 09) erfolgt, ist die Niederschlagswasserundurchlässigkeit gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 AwSV erfüllt.

Diese Anforderung wird ebenfalls erfüllt.

Zu 4) Der vorgetragene Einwand zur Leckagewanne betrifft nicht das hier gegenständliche 1. Planänderungsverfahren, sondern ist Bestandteil des Ausgangsverfahrens. Eine Erwiderung ist daher nicht erforderlich.

Zu 5) Da kein Einwand geäußert wird, entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

Zu 6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Das Niederschlagswasser der Dachflächen der Weichenheizstation wird über ein Rigolenelement versickert.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Grundsätzlich entscheidet das EBA als Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen gegebenenfalls über die Erteilung hiermit in Zusammenhang

stehender wasserrechtlicher Genehmigungen und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Außerhalb von planrechtlichen Vorhaben ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 auf Grundlage des § 4 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Vollzug des WHG im Hinblick auf die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Betriebsanlagen und Fahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Innerhalb dieser Zuständigkeitsgrenzen nimmt es die Aufgaben als Wasserbehörde im Sinne des § 100 WHG wahr. Das Eisenbahn-Bundesamt ist somit auch zuständige Behörde im Sinne des § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Zu 2) Die Vorhabenträgerin hat ausführlich und überzeugend dargelegt, wie die Löschwasserrückhaltung künftig gewährleistet wird. Die Vorgaben des § 20 AwSV in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 779 vom Juni 2023 und der „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen (LÖRÜRI) werden mithin eingehalten.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und von der Vorhabenträgerin beachtet.

Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5) Die abschließende Begutachtung hinsichtlich der beantragten Änderungen an den Entwässerungsanlagen, Niederschlagswasserversickerung und Abwasser, obliegt im Bereich der Eisenbahnbetriebsanlagen dem Eisenbahn-Bundesamt (siehe hierzu Punkt Zu 1). Die Schnittstellen werden mit der Stadt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth rechtzeitig abgestimmt.

Zu 6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Vorhabenträgerin hat richtiggestellt, dass das Niederschlagswasser der Dachflächen der Weichenheizstation über ein Rigolenelement versickert werden soll, die Unterlagen wurden entsprechend tektiert.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Sowohl durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als auch durch die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden bzw. vollständig ausgeglichen. Das Landschaftsbild wird

landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet. Die am Planänderungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben den Änderungen im Wesentlichen zugestimmt. Die vorgebrachten Forderungen, Hinweise und Anmerkungen hat die Vorhabenträgerin geprüft und ihnen weitestgehend entsprochen, wie der nachstehenden Abwägung zu entnehmen ist.

B.4.4.1 Belange des Landkreises Augsburg, untere Naturschutzbehörde (uNB)

Mit Schreiben vom 30.10.2023 hat die uNB nachfolgende Forderungen und Anmerkungen vorgebracht:

1) Einige der neuen Baustelleneinrichtungsflächen liegen im Landkreis Augsburg und dort im Bereich festgesetzter Grünflächen bzw. sogar festgesetzter Kompensationsflächen des o.g. Bebauungsplans. Einige davon weisen aktuell einen höherwertigen Ausgangszustand mit Gehölzbestand auf, z.B. Flurnummern 594/3, 594/14 (TF Nord), 594/13 und 594/12, Gemarkung Gersthofen. Mit der Inanspruchnahme der festgesetzten und bereits hergestellten Kompensationsflächen auf den Flurnummern 594/13 und 594/12, Gemarkung Gersthofen besteht kein Einverständnis; diese sind auf Dauer zu erhalten und während der Bauarbeiten durch einen ortsfesten Bauzaun vor Befahren zu schützen. Mit der Inanspruchnahme von festgesetzten Grünflächen des Bebauungsplans (betrifft u.a. Flurnummern 594/3 und 594/14, Gemarkung Gersthofen) für die Baustelleneinrichtung besteht bedingt Einverständnis und zwar dürfen lediglich die Bereiche mit geringer wertigem Ausgangszustand (z.B. Intensivgrünland, Acker) genutzt werden, nicht jedoch die Bereiche mit wertvollem Ausgangszustand (z.B. Gehölze, artenreiches Grünland, etc.). Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die festgesetzten Grünflächen entsprechend der Vorgaben des o.g. Bebauungsplans herzustellen und zu pflegen.

2) Wir haben folgende redaktionelle Anmerkungen zu den Kompensationsflächen der Plangenehmigungsunterlagen:

Die Kompensationsfläche A3 liegt zum Teil auch auf dem Hoheitsgebiet des Landkreises Augsburg und zwar im nördlichen Bereich der A3 auf den Grundstücken der Flurnummern 594/14 und 594/26, Gemarkung Gersthofen. Die Flurnummern werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Teil genannt, die Gemarkung Gersthofen wurde jedoch stets vergessen. Die Gemarkung Gersthofen muss demnach an allen Stellen ergänzt werden, dies betrifft den Textteil des LBP sowie das Maßnahmenblatt zu A3 (auf S. 23 des LBP) sowie die Pläne „LBP

Maßnahmenplan „Ökologische Aufwertung Sickerbecken Nord“ und „LBP
Maßnahmenplan Bepflanzung Lärmschutzwall“ (jeweils im hellgelben Kästchen zu
A3).

3) Wir weisen darauf hin, dass die Kompensationsflächen gem. Art. 9 BayNatSchG
jeweils durch die Genehmigungsbehörde an das Ökoflächenkataster zu melden sind;
wir bitten das Eisenbahn-Bundesamt um zeitnahe Erledigung der Meldung der
Kompensationsflächen A1 bis A12 entsprechend dem LBP mit Stand 28.02.2023
nach Rechtskraft des Bescheides.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Zu 1) Zur vorübergehenden Inanspruchnahme des Flurstück 594/3, Nr. 127
Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerksverzeichnis Nr. 31, dies ist die BE-Fläche am
Ausziehgleis, besteht seitens der uNB LRA Augsburg bedingtes Einverständnis,
sofern Bereiche mit geringer wertigem Ausgangszustand genutzt werden. Der
Umfang und die Inanspruchnahme der Fläche ist in geringerem Umfang als
dargestellt, vorgesehen. Dazu sind keine Rodungen entlang der A 8 erforderlich. Es
wird nur die Fläche einschließlich des Feldweges, der in Ost-West-Richtung verläuft
und einem angrenzenden Schutzstreifen, auf dem die Möglichkeit besteht, einen
Bauzaun als Abgrenzung des Baufeldes zu stellen, vorübergehend in Anspruch
genommen. Nördlich davon ist keine Inanspruchnahme vorgesehen. Das Planwerk
wird entsprechend angepasst. Mit der Reduzierung der in Anspruch genommenen
Fläche werden keine Bereiche mit wertvollem Ausgangszustand in Anspruch
genommen, die einem Einverständnis der UNB beim LRA entgegenstehen.

Flurstück 594/14 TF Nord, Nr. 130 Grunderwerbsverzeichnis: Im Vergleich zum
Ausgangsverfahren hat sich der Umfang der Inanspruchnahme geändert. Im
Ausgangsverfahren sollte eine Teilfläche erworben werden, dies wurde nicht
weiterverfolgt und daher die vorübergehende Inanspruchnahme der gesamten
Fläche, Bauwerksverzeichnis Nr. 29, „Herstellen einer temporären Baustraße an der
Westgrenze des Terminals“ im Planänderungsverfahren eingebracht. Über die
Nutzung des bestehenden Feldweges als Baustraße hinaus ist keine
Inanspruchnahme vorgesehen. Daher treffen die Bedingungen, unter denen das
bedingte Einverständnis gegeben wird, uneingeschränkt zu.

Flurstück 594/12, Nr. 128 Grunderwerbsverzeichnis: Im Vergleich zum
Ausgangsverfahren hat sich der Umfang der Inanspruchnahme von 650 m² auf 771

m² erhöht. Das Flurstück ist Teil der BE-Fläche (Bauwerksverzeichnis Nr. 28) für die Verlegung des Standortes des Hochspannungsmastes.

Der Einwand des Landratsamtes, dass kein Einverständnis zur Inanspruchnahme des Flurstücks 594/12 besteht, ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht berechtigt. Dem Einwand wird daher nicht nachgekommen. Die Inanspruchnahme der Fläche wurde im Ausgangsverfahren planfestgestellt, die Inanspruchnahme hat sich vom Umfang her nur unwesentlich verändert. Ohne die Nutzung des Flurstücks 594/12 ist die Verlegung des Standortes des Hochspannungsmastes, Mast 85 nicht möglich.

Ergänzende Erläuterung: Die Vorhabenträgerin hat am 20.04.2023 einen Ortstermin mit Beteiligung der Lechwerke, Eigentümerin des Mastes und der uNB der Stadt Augsburg durchgeführt. Dabei wurde der nötige Umfang der Inanspruchnahme definiert, der sich so in den Antragsunterlagen zur 1. Planänderung wiederfindet. Die uNB beim LRA Augsburg war nicht beteiligt worden. Der Vorhabenträgerin war zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst, dass die uNB der Stadt Augsburg verbindlich nur über den Teil der BE-Fläche auf Flurstück 2589 (Nr. 124 GE-Verzeichnis) entscheiden konnte. Sie geht aber davon aus, dass bei der Festlegung der bauzeitlichen Inanspruchnahme die Belange des Naturschutzes insgesamt betrachtet worden sind.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1) Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass den Forderungen der uNB LRA Augsburg und den Belangen des Naturschutzes insgesamt durch die angekündigten Tekturen der Planunterlagen, den im Verfahren getätigten Abstimmungen und den bereits mit Beschluss vom 29.09.2017 planfestgestellten Sachverhalten, ausreichend entsprochen wird. Weitergehende Entscheidungen sind seitens der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt.

Zu 2) Die Planunterlagen wurden entsprechend tektiert.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B.4.4.2 Belange der Stadt Augsburg, untere Naturschutzbehörde (uNB)

Mit Schreiben vom 27.10.2023 hat die uNB nachfolgende Forderungen und Anmerkungen vorgebracht:

- 1) Mit der vorgelegten Planänderung ergeben sich für den Bereich Grünordnung, Natur- und Landschaftsschutz keine wesentlichen Änderungen. Anmerkungen und Defizite wurden im Laufe des Planungsprozesses bearbeitet und einer Lösung zugeführt (siehe Ausgleichsfläche AO). In früheren Stellungnahmen wurde gefordert, die bestehende Zufahrt zum Umschlagbahnhof zurückzubauen. In diesem Bereich ist das Straßenbegleitgrün in gleicher Bauweise wie das bestehende (jedoch mit durchgehendem A-Substrat), zu ergänzen. Der Straßenbegleitgrünstreifen ist zu schließen (Einfassungen, Einsaaten, Pflanzung etc.). Dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen ist ein Detailplan vorzulegen. Grundlage hierzu ist der Bebauungsplan GVZ 1 „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“.
- 2) Auf Grund der bisherigen Erfahrung beim Bau der Wälle im Güterverkehrszentrum Augsburg, ist von einer bauzeitlichen Erosionsgefahr der Abböschungen in die Sickerbecken auszugehen. Um den Eintrag von Feinanteilen in den Sickerbereich zu vermeiden und damit die Sickerfunktion aufrecht zu erhalten, wird ein Steinwurf als Abdeckung der Abböschungsbereiche in die Sickerbecken eingefordert (Stand der Technik). Dieser Punkt sollte in den Ausführungsplänen berücksichtigt werden. Die Ausführungspläne sind dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen nach Erstellung vorzulegen.
- 3) In den Verfahrensunterlagen ist die ökologische Baubegleitung enthalten. Es fehlt jedoch die zeitliche Einordnung zur Wiederherstellung von durch Bautätigkeiten in Anspruch genommenen Flächen. Durch Baustellentätigkeit überprägte Flächen sind in Absprache zwischen der ökologischen Baubegleitung und dem Güterverkehrszentrum Augsburg / Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Bautätigkeit in diesem Teilbereich, wiederherzustellen. So wurde es auch schon in früheren Stellungnahmen gefordert.
- 4) Bei der in Unterlage 13.1.2 dargestellte Baustelleneinrichtungsfläche handelt es sich nach Auffassung des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen um einen veralteten Planstand. Es wurde bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass bei einer Realisierung dieser Fläche als Baustellenrichtung eine Rodung entlang der gesamten Länge des Baufeldes an der A 8 einhergeht. Diese Rodung wäre ein Eingriff, der bislang nicht berücksichtigt ist. Es gab bereits Gespräche, dass hier ein Fehler vorliegt. Die Planunterlagen wurden diesbezüglich

jedoch nicht angepasst. Die Unterlage ist daher zu ändern, oder der Eingriff zu bilanzieren, auszugleichen und als Wiederherstellung aufzunehmen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Zu 1) Zur Forderung, die bestehende Zufahrt zum Umschlagbahnhof in Abstimmung mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen zurückzubauen, wird Folgendes ausgeführt: Der vorgetragene Einwand betrifft nicht das hier gegenständliche Planänderungsverfahren, die Zufahrt wurde im Ausgangsverfahren planfestgestellt. Auflagen, die bestehende Zufahrt zurückzubauen, sind dort nicht beschlossen worden. Eine Erwiderung ist daher nicht erforderlich.

Ergänzend wird erläutert, dass die Forderung in früheren Stellungnahmen geäußert wurde, am Ende in der Stellungnahme des Planungsverbandes /Zweckverbandes GVZ zur 1. Tektur vom 16.06.2015 zurückgezogen wurde. Dort wird ausgeführt: Die Forderung des Planungsverbandes in seiner Stellungnahme vom 25.06.2012 unter Ziffer 1. Buchst. e) Ziffer (1) sowie des Zweckverbandes vom 25.06.2012 unter Ziffer 2. Buchst. f) Ziffer (1) bezüglich des Rückbaus der bestehenden Zufahrt an der Karlsruher Straße wird nicht weiter aufrechterhalten. Dort war zu lesen: „Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen der Stadt Augsburg AGFN) weist darauf hin, dass die bestehende Zufahrt zum künftigen KV-Terminal zurückzubauen ist. In diesem Bereich ist das Straßenbegleitgrün in gleicher Bauweise wie das bestehende (jedoch mit durchgehendem A-Substrat), zu ergänzen. Der Straßenbegleitgrünstreifen ist zu schließen (Einfassungen, Einsaaten, Pflanzung etc.) Ein Detailplan ist vorzulegen. Grundlage hierzu sind die §§ 5 und 7 des Bebauungsplans Nr. 1 „GVZ Raum Augsburg““.

Zu 2) Zur Forderung, die Abböschungen der Sickerbecken bauzeitlich mit Steinwurf abzudecken, um den Eintrag von Feinanteilen in den Sickerbereich zu vermeiden, wird Folgendes ausgeführt: Der vorgetragene Einwand betrifft nicht das hier gegenständliche Planänderungsverfahren. Die Abmessungen der Sickerbecken, nicht aber die Herstellungsweise der Böschungen, sind Gegenstand des Planänderungsverfahrens. Eine Erwiderung ist daher nicht erforderlich.

Ergänzend wird erläutert, dass die Forderung des Stadtplanungsamtes, bauzeitlich den Eintrag von Feinanteilen in den Sickerbereich zu vermeiden, bei der weiteren Planung berücksichtigt wird. Das bauzeitliche Sichern der Böschungen mit einem Steinwurf als Abdeckung wurde von den Fachplanern geprüft und verworfen, da die Flächen für den Endzustand begrünt werden sollen, und der Ein- und spätere Ausbau

des Steinwurfs aufwendig ist. Mit dem flächigen Auslegen von verankerten Erosionsschutzmatten aus Kokosfasern oder Jute und der sofortigen Ansaat von Schnellbegrünern, wie Kresse oder Roggentrespe, werden die gleichen Effekte erzielt, ohne dass ein Rückbau erfolgen muss. Die Ausführungspläne werden dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen nach Erstellung vorgelegt.

Zu 3) Die Forderung wird von der Vorhabenträgerin umgesetzt. Im Ausgangsverfahren ist zur Minimierung der baubedingten Beeinträchtigungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan die Maßnahme Nr. V/M1 Bodenrekultivierung enthalten. Die in Anspruch genommenen Flächen (temporäre Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen, Eingleisstellen) sollen so schnell wie möglich nach Abschluss der Bautätigkeit so hergestellt werden, dass sie ihre ursprünglichen Bodenfunktionen wiedererhalten. Jahreszeitlich bedingt scheiden Hochsommer und die Wintermonate für das Ansäen von Begrünung aus, der geforderte Zeitraum von sechs Monaten für die Wiederherstellung kann in jedem Fall eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die genannten Stellen dazu im Vorfeld zu beteiligen.

Zu 4) Die Forderung wird von der Vorhabenträgerin umgesetzt. Der Umfang und die Inanspruchnahme der Fläche ist, wie das Stadtplanungsamt richtig anmerkt, in geringerem Umfang als dargestellt, vorgesehen. Dazu sind keine Rodungen entlang der A 8 erforderlich. Es wird nur die Fläche einschließlich des Feldweges, der in Ost-West-Richtung verläuft und einem angrenzenden Schutzstreifen, auf dem die Möglichkeit besteht, einen Bauzaun als Abgrenzung des Baufeldes zu stellen, vorübergehend in Anspruch genommen. Nördlich davon ist keine Inanspruchnahme vorgesehen. Ein Rückschnitt der Vegetation, um das Lichtraumprofil des Feldweges freizuhalten, ist unter Umständen erforderlich. Das Planwerk wird entsprechend angepasst.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1) Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung korrekt dargelegt, dass die Zufahrtsthematik nicht Gegenstand der Planänderung ist, der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Zu 2) Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Einschätzung vertreten, dass die Abmessungen der Sickerbecken, nicht aber die Herstellungsweise der Böschungen Gegenstand des Planänderungsverfahrens seien und damit eine Erwiderung nicht erforderlich sei. Dennoch wurde eine gebrauchstaugliche

Ausführungslösung aufgezeigt, die den Regeln der Technik entspricht. Die Planfeststellungsbehörde dankt für den Hinweis, folgt allerdings der Auffassung der Vorhabenträgerin, wonach die seitens der Einwenderin thematisierten Detailfragen in der Ausführungsplanung zu lösen sind.

Zu 3) und 4) Den Forderungen wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen, weitere Entscheidungen seitens der Planfeststellungsbehörde sind nicht angezeigt.

B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Es befinden sich weder FFH- noch Vogelschutzgebiete im oder in der Nähe zum Planfeststellungsumgriff.

B.4.6 Artenschutz

Artenschutzbelange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

B.4.6.1 Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet hierbei besonders geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten. Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur die Europäischen Vogelarten (besonders geschützte Arten) und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) relevant.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält für die besonders geschützten und streng geschützten Arten folgende Verbotstatbestände (Zugriffsverbote):

- Verbot des Nachstellens, Fangens, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Verbot der erheblichen Störung von wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie Verbot der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

B.4.6.2 Ergebnis

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2017 wurden grundlegende Regelungen zum Artenschutz festgesetzt. Im Zuge des gegenständlichen Planänderungsverfahrens sind in Unterlage 10.4 Aussagen zum Artenschutz enthalten, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Neubau eines Container-Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene auf dem Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen mit Tektur vom 19.12.2014, wurde mit Datum Februar 2023 entsprechend angepasst. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen. Die am Planänderungsverfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörden der Stadt Augsburg und des Landkreises Augsburg haben der Planung dahingehend zugestimmt.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Bauzeit treten Schall- und Erschütterungsimmissionen sowie sonstige Immissionen u. a. durch den Einsatz von Baugeräten und Baumaschinen aus dem

Baustellenbetrieb auf. Diese bauzeitlichen Auswirkungen sind bei der Planfeststellung grundsätzlich zu berücksichtigen. Im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren der Regierung von Oberbayern, abgeschlossen mit einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2017, Az. 23.2-3547-T39 wurden die baubedingten Lärmimmissionen allerdings nicht näher untersucht und nur cursorisch behandelt. Die Vorhabenträgerin hat dieses Defizit erkannt und im Zuge des gegenständlichen Planänderungsverfahrens die Thematik der baubedingten Lärmimmissionen eingehend betrachtet.

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1a.1, Kap. 3.16.8) und in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlag 11.4, Bericht-Nr. 21-68154-TT.TVE 351 vom 08.02.2023) werden die bauzeitlichen Auswirkungen auf die Anwohner sowie die verschiedenen Maßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen aufgezeigt.

B.4.7.1.1 Baulärm

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden; die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben, sondern umfasst auch dessen Herstellung. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

B.4.7.1.2 Rechtliche Grundlagen

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Für die Beurteilung der baubedingten Lärmimmissionen ist gemäß § 66 BImSchG weiterhin die Allgemeine

Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) maßgebend, da bislang keine entsprechenden Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG in Kraft getreten sind.

Die AVV Baulärm gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von den Baumaschinen hervorgerufenen Geräuschemissionen, das Messverfahren sowie über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen. Bei der Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden.

Unter Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm sind Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Überschreitungen von erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen ausgegangen werden kann. Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin bzw. den Bauunternehmen zu beachten. Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z.B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Geräte und Maschinen dürfen darüber hinaus nur entsprechend den Vorschriften des § 7 Satz 1 der 32. BImSchV betrieben werden. Für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes gilt die Einschränkung der Betriebsdauer gemäß § 7 Satz 2 der 32. BImSchV zwar nicht, diese Ausnahmeregelung bezieht sich jedoch anerkanntermaßen nur auf den Betrieb der Schienenwege und nicht auf den Bau der Schienenwege.

B.4.7.1.3 Baulärmprognose in der schalltechnischen Untersuchung

In der Baulärmuntersuchung (Bericht-Nr. 21-68154-TT.TVE 351 vom 08.02.2023) sind im Einzelnen die zu erwartenden Schallimmissionen aus den Bautätigkeiten anhand der vorläufigen Beschreibung der Arbeits- bzw. Bauphasen prognostisch für die nächstgelegene Bebauung zur Tag- und Nachtzeit berechnet und beurteilt worden. Die Immissionsberechnung wurde anhand der Ansätze zu den Arbeitsgeräten mit deren Schallleistungswirkpegeln und ohne Berücksichtigung eventuell möglicher Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Sie zeigt somit zunächst die Größenordnung auf, in welcher die Immissionen aus den Bautätigkeiten liegen

können, sofern keine weiteren Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. In Baulärberechnungen werden im Übrigen regelmäßig z.T. deutlich höhere Pegel prognostiziert, als sie beim Betrieb der entsprechenden Baumaschinen tatsächlich auftreten. So wird insbesondere der Maschinen-Schalleistungspegel gegenüber dem praktischen Baubetrieb in der Regel zu hoch angesetzt (u.a. Ermittlung bei andauernder Nenndrehzahl, Überbewertung geräuschintensiver Einzelvorgänge im Betriebsmix).

Als Ergebnis der Untersuchung zeigt sich, dass die grundsätzlich maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sowohl im Tageszeitraum als auch im Nachtzeitraum prognostisch in der direkten Nachbarschaft nicht eingehalten werden. Zudem können die baubedingten Schallimmissionen insbesondere in der Nacht auch oberhalb der Geräuschvorbelastung der vorhandenen Verkehrswege liegen.

Die Bauarbeiten zum Neubau des Container-Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße / Schiene sowie die weiteren Folgebaumaßnahmen lassen sich dabei in folgende lärmintensive Bauphasen, geordnet nach Tages- und nachtszeiträumen mit prognostizierten Überschreitungen der grundsätzlich in der AVV Baulärm festgesetzten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte unterteilen:

Bautätigkeiten im Tageszeitraum

- Bauzeitlich werden neben der zentralen Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) am geplanten Terminal des Umschlagbahnhofes (Ubf) weitere kleinere Baustelleneinrichtungsflächen südlich und nördlich davon angelegt.
- Baustraße (LKW Verkehr) auf der Karlsruher Straße zwischen der zentralen BE-Fläche am geplanten Terminal und der Bundesstraße „B17“ (insgesamt ca. 200 LKW pro Tag werden maximal erwartet).
- Erdbauarbeiten im Bereich der Baumaßnahme (im Bereich des Terminals und in den Bereichen Zuführungsgleis und Ausziehgleis).
- Verkehrsanlagen / Straßenbau (im Bereich Zuführungsgleis/Terminal).
- Gleisarbeiten im Bereich der Baumaßnahme (inklusive Zuführungs- und Ausziehgleis).
- Neubau Hochbau (Dispositionsgebäude im Bereich des Terminals).
- Neubau Kranbahn (inklusive Umlenkbauwerk).

- Neubau Stützwand Bahnseitenweg (Winkelstützwand zwischen Bahn-km 4,497 und Bahn-km 5,397 westlich der Strecke 5300).
- Neubau Stützwand bei Mittelspannungstrafostation (zwischen Bahn-km 5,134 und Bahn-km 5,147 der Strecke 5300).
- Neubau Schallschutzwände (Bohrpfahlarbeiten) im Bereich des Terminals.
- Neubau einer Stützwand (Rammarbeiten Spundwand) zwischen der EÜ Gablinger Weg und der EÜ Karlsruher Straße (zwischen Bahn-km 4,069 und Bahn-km 4,223 der Strecke 5300).
- Betonagearbeiten EÜ Gablinger Weg / EÜ Karlsruher Straße.

Bautätigkeiten im Nachtzeitraum

- Rammarbeiten einer Spundwand zwischen Bahn-km 4,484 und Bahn-km 4,524 der Strecke 5300 im Rampenbereich Stützwand Bahnseitenweg.
- Bohrarbeiten an den Querungen in Bahn-km 4,1 und in Bahn-km 5,1 der Strecke 5300.
- Gründungsarbeiten (Rammarbeiten) für Mastfundament/Ankerfundamente an den folgenden Standorten der Oberleitungsanlage (Bahn-km Angabe bezogen auf Strecke 5300): Mastfundament OLA-Mast 3-31a in Bahn-km 3,65, Ankerfundament 4-11 in Bahn-km 4,36, Ankerfundament 4-15 in Bahn-km 4,49, Ankerfundament 4-27 in Bahn-km 4,92, Ankerfundament 5-1 in Bahn-km 5,05, Ankerfundament 5-3 in Bahn-km 5,12, Ankerfundament 5-13 in Bahn-km 5,46, Ankerfundament 5-17 in Bahn-km 5,61.
- Rammarbeiten EÜ Gablinger Weg / EÜ Karlsruher Straße.

B.4.7.1.4 Berücksichtigung der Lärmvorbelastung in der Baulärmuntersuchung

Entsprechend der Ziffer 4.1 der AVV Baulärm wird aufgrund der beim Baustellenlärm regelmäßig auftretenden Schwankungen der Lärmbelastung zunächst nur bestimmt, dass Maßnahmen zur Minderung der Geräusche grundsätzlich erst dann angeordnet werden sollen, wenn die nach AVV Baulärm ermittelten Beurteilungspegel die „erheblich belästigenden“ Immissionen (Immissionsrichtwerte) um mehr als 5 dB(A) überschreiten. Von Maßnahmen gegen Baulärm kann abgesehen werden, soweit durch den Baubetrieb infolge nicht nur gelegentlich

einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten. Dies gilt (auch bei rechnerischen Prognosen) bis zu einer unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Vorbelastung projektspezifisch zu ermittelnden fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle. So kann der auftretende Baulärm bis zur Höhe der Vorbelastung durchaus zumutbar sein, ohne dass von diesem „nachteilige Wirkungen“ ausgehen. Auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Vorhabenträgerin eine Anhebung der Immissionsrichtwerte aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Vorbelastungen durch Verkehrslärm untersucht und zur Diskussion gestellt (siehe Bericht-Nr. 21-68154-TT.TVE 351, Pkt. 4). Demnach wird eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte aufgrund von Schallimmissionen durch den Schienenverkehr im Tageszeitraum unter Einbeziehung des Nutzungscharakters in Teilbereichen der Mischgebiete in der Hirblinger Straße in unmittelbarer Umgebung der Bahnstrecken und am medizinischen Versorgungszentrum „Strahlentherapie Augsburg“ in der Hirblinger Straße 79A als fachlich gerechtfertigt angesehen. Im Nachtzeitraum wird eine Anhebung der Immissionsrichtwerte an zu den Bahnstrecken nahegelegenen Gebäuden (Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete) und am Krankenhaus „Josefinum KJF Klinikum“ in der Kapellenstraße als fachlich gerechtfertigt angesehen. Eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte aufgrund von Schallimmissionen durch den Straßenverkehr wird im Tageszeitraum unter Einbeziehung des Nutzungscharakters aus fachlicher Sicht als nicht gerechtfertigt bzw. nur sehr gering (Autobahn A 8) angesehen. Der Einfluss der Lärmvorbelastung der Autobahn A 8 zur Verringerung der Lärmkonflikte im Tageszeitraum wird aus fachlicher Sicht als sehr gering angesehen. Im Nachtzeitraum wird eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte aufgrund von Schallimmissionen durch den Straßenverkehr unter Einbeziehung des Nutzungscharakters an zur Autobahn A 8 nahe gelegenen, vereinzelter Gebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten und Gewerbegebieten als fachlich gerechtfertigt angesehen. Im näheren Umgebungsbereich der Bundesstraße B 17 können an einzelnen Gebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten die Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum angehoben werden. Der Einfluss der Lärmvorbelastung aus dem Verkehrsträger Straße zur Verringerung der Konfliktsituation wird im Nachtzeitraum insgesamt als gering angesehen. Um den ungünstigsten Fall bei der Untersuchung der baubedingten Schallimmissionen zu betrachten, wird im Folgenden zunächst keine Anhebung der Immissionsrichtwerte aufgrund möglicher Lärmvorbelastungen berücksichtigt. Relevante

Lärmvorbelastungen aus anderen Quellen (z.B. Gewerbe, Fluglärm) liegen im Bereich der Baumaßnahme nach Einschätzung des Gutachters nicht vor.

B.4.7.1.5 Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzkonzept

Für die oben benannten lärmintensiven Bauphasen ist die im Baulärmgutachten vorgenommene Prognose von Betroffenheiten und die Verhältnismäßigkeitsbetrachtung zur Beurteilung von Lärmschutzvorkehrungen nicht zu beanstanden.

Die Baumaßnahme erfolgt im öffentlichen Interesse. Der die Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm überschreitende Baulärm tritt, bezogen auf des gesamten Ausführungszeitraum, phasenweise und nicht dauerhaft auf und ist zeitlich begrenzt. Aus diesem Grund sind einzelne Überschreitungen hinzunehmen, vorausgesetzt, dass insbesondere lärmarme Bautechniken und Baugeräte nach dem Stand der Technik eingesetzt werden und ergänzende Maßnahmen wie z.B. die frühzeitige Information der Betroffenen und Benennung eines Ansprechpartners (Lärmschutzbeauftragter) sowie Messungen zur Beweissicherung durchgeführt werden.

Durch die Auflagen unter Punkt A.4.4 wird gewährleistet, dass das Vorhaben während der Bauzeit mit den Belangen des Schutzes vor Einwirkungen durch den Baubetrieb insbesondere durch Baulärm vereinbar ist. Diese Vorgaben werden durch die umweltfachliche Bauüberwachung bzw. den einzusetzenden Immissionsschutzbeauftragten kontrolliert.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet dabei die Zumutbarkeit der Belastung für die Anwohner im Einzelnen wie folgt:

Die Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind anhand plausibler Ansätze ermittelt und die jeweiligen Zeiträume maßgeblicher Beeinträchtigungen der verschiedenen Bautätigkeiten aus der vorläufigen Bauablaufplanung nach dem derzeit verfügbaren Erkenntnisstand auf der sicheren Seite liegend abgeleitet worden. Anhand dieser Daten kann das voraussichtliche Ausmaß von Baulärmbetroffenheiten ausreichend genau beurteilt und die gebotene Abwägung hinsichtlich der Art und des Umfangs verhältnismäßiger Schutzvorkehrungen getroffen werden. Wie bereits ausgeführt, sind die exakten Bauabläufe und die einzusetzenden Baumaschinen zum jetzigen Zeitpunkt zwar noch nicht endgültig bekannt, wegen der nur jeweils begrenzten

Einwirkungsdauer prognostizierter Pegelüberschreitungen sind die im Rahmen der Abwägung insoweit festgelegten konkreten Schutzvorkehrungen jedoch bereits einerseits als verhältnismäßig und gerechtfertigt, aber auch als ausreichend zu werten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer orientierenden Baulärmuntersuchung für die einzelnen Bauphasen die jeweilige auf die vorhandene Wohnbebauung einwirkenden Immissionen ermittelt und mittels Rasterlärmkarten optisch dargestellt, um zunächst im Verhältnis zu den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm die Belastung abschätzen zu können (siehe Bericht 21-68154-TT.TVE 3511 – Anlage 2).

Die Baulärmprognose zeigt im Ergebnis, dass es phasenweise für die direkte Nachbarschaft zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm im Tag- und Nachtzeitraum kommen kann.

Das Vorhaben verursacht auch Überschreitungen der „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ von 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags an den untersuchten Immissionsorten im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahmen.

Um unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft infolge des Baubetriebes zu vermeiden, sind der Vorhabenträgerin zur Minderung der baubedingten Immissionen im Verfügbaren Teil A unter Ziffer A.4.4 dieses Beschlusses einschlägige Nebenbestimmungen auferlegt worden.

Neben den von der Vorhabenträgerin bereits selbst vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung durch Baulärm (siehe Erläuterungsbericht, Anlage 1a.1 auf S. 33ff., Pkt. 3.16.8) basieren die festgesetzten umfangreichen Schutzmaßnahmen auch auf entsprechenden Forderungen des Umweltamtes der Stadt Augsburg, die die Planfeststellungsbehörde als der Vorhabenträgerin (noch) zumutbar ansieht.

So hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass vermeidbarer Baulärm vermieden und unvermeidbarer Baulärm – insbesondere zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen – auf das unumgängliche Maß reduziert wird. In diesem Sinne hat sie u.a. bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen, und für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG

bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Ebenfalls der Information und Kommunikation dient die Vorgabe, dass die Bauablaufdaten, insbesondere der geplante Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten rechtzeitig im Vorfeld den Anliegern wie auch der betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitzuteilen sind.

Soweit es aufgrund der teilweise sehr geringen Abstände zu den Immissionsorten trotz der festgelegten Schutzvorkehrungen noch zu unzumutbaren Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommt, müssen diese nicht mit allen nur denkbaren oder technisch möglichen, aber unverhältnismäßigen Schutzvorkehrungen vermieden werden, sondern sind im Rahmen der Sozialbindung bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung zu dulden. Denn dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens muss die Möglichkeit zustehen, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05). Unzumutbar wären z.B. feste Einhausungen der jeweils benötigten Baumaschinen, da diese Forderung die Flexibilität der Bauabläufe, den Baufortschritt und damit letztendlich die Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes erheblich beeinträchtigen würde. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist es der Vorhabenträgerin auch nicht zuzumuten, die bereits auf ein Mindestmaß reduzierten nächtlichen Bauphasen zu unterbinden oder die Betriebsdauer noch weiter zu reduzieren. Die Verkehrsbedeutung der betroffenen Bahnstrecke und damit das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Verkehrsinfrastruktur ist zu gewichtig einzuordnen, als dass die Zeiträume der Vollsperrungen weiter ausgedehnt werden könnten.

B.4.7.1.6 Bereitstellung von Ersatzraum

Besonders zu betrachten sind die Belange auch des Baulärmschutzes in den Fällen, in denen selbst nach Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen gemäß den Regelungen der AVV Baulärm die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich schon aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist – insbesondere bei vorübergehendem Baulärm –

indessen nicht abzuleiten, dass Schutzvorkehrungen zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird.

Während für unterbliebene Schutzauflagen zum Schutz des Eigentums, eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbetriebes oder anderer vermögenswerter Rechte eine finanzielle Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG generell möglich ist, scheidet diese im Hinblick auf (private) Wohnnutzungen jedoch zumindest dann aus, wenn tatsächlich eine Beeinträchtigung der Gesundheit Betroffener zu besorgen ist. Insofern wären dann auch aufwändigere Schutzvorkehrungen verhältnismäßig bzw. können derartige Beeinträchtigungen durch Ersatzraumbereitstellung vermieden werden.

Ab wann eine Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärm-Einwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner Vorschrift geregelt bzw. auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. Gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen, die etwa zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen o.ä. führen könnten, sind grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Interesse für die Betroffenen wird aber auch hier angenommen, dass die in der Rechtsprechung bisher nur für (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung auch für (vorübergehenden) Baulärm herangezogen werden können. Da insofern ausschließlich Wohn- bzw. Schlafräume betroffen sind, erscheint es als weitere Pauschalierung zudem zweckmäßig und ausreichend, hier ebenfalls nur gebietsunabhängige Schwellenwerte anzusetzen.

Vor diesem Hintergrund steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Aufgrund der jeweils nur für einzelne Tage bzw. Nächte in dieser Höhe zu erwartenden Beeinträchtigungen kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als erträglich angesehen werden. Auf Kosten der Vorhabenträgerin können Betroffene demnach z.B. einen Hotelaufenthalt in Anspruch nehmen. Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit einer Ersatzraumbereitstellung jeweils anhand der Baulärmprognosen zu ermitteln und den Betroffenen den Zeitpunkt sowie die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage hat sie mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlungen über die weitere

Vorgehensweise zu treten, um die Details zur Umsetzung der konkreten
Inanspruchnahme abzustimmen und zu vereinbaren.

B.4.7.1.7 Ergebnis

Bei Beachtung bzw. Umsetzung dieser Vorgaben seitens der Vorhabenträgerin kann davon ausgegangen werden, dass die baubedingten Lärmimmissionen soweit als möglich reduziert werden und die Interessen der Anwohner im Hinblick auf die verbleibende, unvermeidbare Lärmbelastung im gebotenen Umfang Berücksichtigung finden. Für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen während der Bauzeit steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Einzelheiten sind im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses unter Punkt A.4.4 als Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

B.4.7.1.8 Automatische Warnanlagen

Die in der Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes Pr. 3354-33hui/005-8009#005 vom 11.04.2016 (Anlage 1 zur Verfügung) vorgesehenen Einschränkungen für die Verwendung automatischer Warnanlagen ohne automatische Pegelanpassung (APA) gelten seit dem 01.01.2019 entsprechend auch für Baustellen bei Baumaßnahmen, die durch eine fachplanungsrechtliche Zulassungsentscheidung zugelassen wurden.

B.4.7.1.9 Belange der Stadt Augsburg, Umweltamt

Das Umweltamt der Stadt Augsburg hat hinsichtlich der baubedingten Immissionen die entsprechenden Unterlagen eingehend geprüft und nachfolgende ergänzende Forderungen und Hinweise mit einer Stellungnahme vom 18.10.2023 vorgebracht:

- 1) Nicht ganz klar wird aus den Unterlagen, wie lange welche Lärmquellen tatsächlich auf der Baustelle voraussichtlich vorhanden sind. Es wird lediglich die Aussage getroffen, dass auf die Bauzeit bezogen, der Einsatz der besonders lauten Maschinen nur über einen geringen Zeitrahmen relevant ist. Es wird davon ausgegangen, dass dies ohnehin erst im Laufe des Baufortschritts ermittelt werden kann.
- 2) Sofern die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für den Tages- bzw. den Nachtzeitraum deutlich überschritten werden, sollte Ersatz(wohn)raum angeboten werden. Es wird angeregt, dies dann anbieten zu lassen, soweit in der Prognose die

Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden und die Überschreitung jeweils tagsüber mehr als 2 Wochen andauert; bei einer Überschreitung während des Nachtzeitraums sollte eine Entschädigung bereits bei geringeren Zeiträumen angeboten werden. Zwingend wird das Angebot von Ersatzwohnraum angesehen, wenn die Grenzwerte für die Gesundheitsgefährdung (tagsüber 70 dB(A), nachts 60 dB(A)) überschritten werden, auch bei einer geringeren Dauer.

Anmerkung: Im Planfeststellungsbescheid zur „Mobilitätsdrehscheibe“ am Augsburger Hauptbahnhof wurde Ersatzwohnraum angeboten, soweit in der Prognose mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für den Tagzeitraum um mehr als 5 dB(A) über jeweils mehr als zwei Wochen zu rechnen war.

3) Bei der Konkretisierung der einzelnen Bauphasen sollte die Lärmsituation konkret beurteilt und ggf. zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise etc.) ergriffen werden. Soweit dies baufachlich vertretbar ist, sollten für die Arbeiten, besonders während des Nachtzeitraums, Aggregate mit geringerer Schlagkraft (bei den Rammbohrungen) und damit potenziell geringerem Emissionspotenzial eingesetzt werden.

4) Während der Bauzeit sollte ein beauftragter unabhängiger Sachverständige im Zuge der Bauentwicklung entsprechende Lärmpegelüberschreitungen, unter Berücksichtigung ihrer Dauer, ermitteln und für ein mögliches Entschädigungsverfahren dokumentieren.

5) Für folgende Einrichtungen wurde in der gutachterlichen Betrachtung eine besondere Schutzbedürftigkeit oder Sensibilität bei hoher Lärm/Erschütterungseinwirkung rechnerisch ermittelt. Daher sollte mit diesen ein spezieller Kontakt aufgenommen und Informationen über Dauer, Zeitpunkt und Höhe der Einwirkungen ausgetauscht werden: das Versorgungszentrum „Strahlentherapie Augsburg“ (Hirblinger Str. 79A), das Krankenhaus „Josefinum“ (Kapellenstraße), das Seniorenstift „Sander-Stift“ (Zollernstr. 83-85), das Pflegeheim „Paul-Gerhardt-Haus“ (Paul-Gerhardt-Weg 1), die Grund- und Mittelschule Augsburg-Bärenkeller (Bärenstr. 15). Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch noch andere besonders sensible Nutzungen betroffen sein könnten, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

6) Nach Möglichkeit sind lärmintensive Arbeiten in der Zeit vor 7:00 Uhr und nach 20:00 Uhr zu vermeiden. Bei Arbeiten während der Nachtzeit sollten die besonders

lärmintensiven Arbeiten zwischen 0:00 und 5:00 Uhr (Kernnachtzeit mit geringer Überlagerung von Fremdgeräuschen) möglichst gering sein.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Zu 1) Die Vorhabenträgerin ist der Auffassung, ein vom Inhalt und Umfang sachgerechtes Gutachten vorgelegt zu haben. Es enthält Angaben zur Bauzeit, den jeweils zu erwartenden Immissionen und enthält ein umfangreiches Schutzkonzept. Der den Untersuchungen zu Grunde liegende Bauablauf ist zum Zeitpunkt seiner Erarbeitung mit Unsicherheiten behaftet und dient in seiner Detaillierung zur Untersuchung der baubedingten Schallimmissionen. Der tatsächliche Bauablaufplan wird erst nach der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem ausführenden Unternehmer vorliegen.

Zu 2) In den Antragsunterlagen (Anlage 1a.1) wird erklärt, bei deutlicher Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm den betroffenen Anwohnern die Möglichkeit zur Nutzung von Ersatzwohnraum anzubieten. Als Auslösewerte für das Angebot von Ersatzwohnraum sieht die Vorhabenträgerin Beurteilungspegel ab 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts an. Den konkreten Beurteilungspegel, ab dem Ersatzwohnraum angeboten werden soll, legt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Verfahrens fest. Allgemein ""zwingend"" ist das Anbieten von Ersatzwohnraum nach Auffassung der Vorhabenträgerin nicht, insbesondere wenn die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nur von kurzer Dauer ist. Das Angebot von Ersatzwohnraum ist gesetzlich nicht geregelt. Grenzwerte für die Gesundheitsgefährdung sind nicht konkret definiert.

Der Hinweis auf die Regelungen des Planfeststellungsbescheids zur „Mobilitätsdrehscheibe"" am Augsburger Hauptbahnhof sind nach Auffassung der Vorhabenträgerin nicht sachgerecht. Die beiden Vorhaben sind nicht vergleichbar. Im Unterschied zur Mobilitätsdrehscheibe liegt der Großteil der Baumaßnahmen zum Ubf Augsburg nicht unmittelbar im Wohngebiet. Zudem ist seit dem Jahr 2011, aus dem der Planfeststellungsbeschluss zur Mobilitätsdrehscheibe stammt, die Beurteilung des Baulärms in Planrechtsverfahren, als Beispiel wird die EBA-Verfügung zum Umgang mit Baulärm in der Planfeststellung v. 19.09.2016 genannt, fortgeschritten."

Zu 3) Für einzelne Bauphasen werden konkrete und zusätzliche Maßnahmen zur Minderung und Belästigung durch Baulärm gefordert. Deren Berücksichtigung ist von

der Vorhabenträgerin für die Gesamtmaßnahme zugesagt worden und gilt demnach auch für die Einzelmaßnahmen.

Zu 4) Der Einsatz eines Sachverständigen zur Ermittlung und Dokumentation von Lärmpegelüberschreitungen wird vorgeschlagen. Diesem Hinweis wird die Vorhabenträgerin nicht nachkommen. Die Ermittlung und Dokumentation von Lärmpegelüberschreitungen wird oft innerhalb von stark bebauten Wohngebieten gefordert, so z.B. bei der Mobilitätsdrehscheibe am Augsburger Hauptbahnhof. Mit einer solchen Maßnahme ist das Vorhaben Ubf Augsburg nicht vergleichbar. Zudem ist der konkrete Auftrag des Sachverständigen nicht definiert. Es wird nicht explizit verlangt, dass vor Ort gemessen werden muss, auch anhand einer Prognose lassen sich Überschreitungen ermitteln, wie dies im vorliegen Gutachten praktiziert wurde.

Zu 5) Der Hinweis, dass außer den aufgeführten Einrichtungen, weitere mit besonders sensiblen Nutzungen betroffen sein könnten, wird zur Kenntnis genommen. In der Baulärmuntersuchung sind die bekannten Einrichtungen berücksichtigt worden, weitere betroffene Einrichtungen können sich an die öffentlich bekannte gemachte Ansprechstelle zu Lärmfragen wenden.

Zu 6) Im Ausgangsverfahren ist unter Ziffer III.3.3 eine Nebenbestimmung zur Bautätigkeit festgesetzt worden. Demnach sind lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren anzuwenden und Bautätigkeiten mit hoher Schallemission in günstigen Zeitbereichen - Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 18 Uhr - und möglichst in einem Stück abzuarbeiten. Arbeiten mit lauten Baumaschinen sind generell auf den Zeitraum von 7 Uhr bis 20 Uhr zu begrenzen. Zu Arbeiten in der Nachtzeit, die die Vorhabenträgerin deshalb nachts vorsieht, da diese in den Gefahrenbereich des Bahnbetriebs eingreifen und daher nur in nächtlichen Sperrpausen ausgeführt werden können, und auch lärmintensive Arbeitsgänge umfassen, ist Folgendes zu erwidern: Die Arbeiten werden in wenigen Nächten und wenn möglich gebündelt ausgeführt. Der Einschränkung der Bautätigkeit in der sogenannten Kernnachtzeit von 0:00 - 05:00 Uhr bezüglich besonders lärmintensiver Arbeiten kann nicht entsprochen werden, da die dafür genehmigten Sperrpausen erst ab 0:30 Uhr beginnen und um 4:30 Uhr enden. Eine weitere zeitliche Einschränkung würde zu vermehrter Nachtarbeit und damit vermehrter Beeinträchtigung der Anwohner führen, weiter würden einzelne Arbeiten nicht mehr wirtschaftlich hergestellt werden können, wenn sie unterbrochen werden würden.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1) Die Vorhabenträgerin hat korrekt dargelegt, dass eine abschließende Aussage hinsichtlich der tatsächlich auftretenden Baulärmbelastungen im Zuge der erwarteten Bauphasen erst nach Vorlage der abschließenden Baubetriebsplanung auf Grundlage der Ausführungsplanung getätigt werden kann.

Zu 2) Auf die Abwägung unter Punkt B.4.7.1.6 wird an dieser Stelle verwiesen.

Zu 3) Die Vorhabenträgerin hat der Forderung durch Zusage entsprochen, bzw. sich im Erläuterungsbericht (Anlage 1a.1) unter Pkt. 3.16.8 entsprechende Schutzmaßnahmen auferlegt. Auf die Nebenbestimmungen unter A.4.6.2 wird an dieser Stelle verwiesen.

Zu 4) Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass Lage und Umfeld des gegenständlichen Bauvorhabens nicht mit der innerstädtischen Lage der Mobilitätsdrehscheibe vergleichbar sind. Insofern ist es zunächst ausreichend, auf die errechneten Prognosen zurückzugreifen und nur im konkreten Beschwerdefall entsprechende Lärmmessungen vorzunehmen. Auf die Abwägung unter Punkt B.4.7.1.6 und die Nebenbestimmung unter A.4.4.1.2.1 wird an dieser Stelle verwiesen.

Zu 5) Die Vorhabenträgerin wurde verpflichtet und hat dies auch zugesagt, lärmintensive Bauarbeiten rechtzeitig öffentlich und ortsüblich in dem betroffenen Umfeld bekanntzumachen und darin Kontaktdaten zu benennen, insofern besteht für zusätzlich potentiell Betroffene die Möglichkeit der zielgerichteten Beschwerde.

Zu 6) Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin, auf die Abwägung unter B.4.7.1.5 wird an dieser Stelle verwiesen.

B.4.7.2 Belange des Landratsamtes Augsburg – Technischer Umweltschutz

Das Landratsamt Augsburg, Fachbereich Technischer Umweltschutz teilt mit Stellungnahme vom 30.10.2023, Az. 50-3058-2023-PF-920 mit, dass das Vorhaben „Neubau eines Container-Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene auf dem Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen“ mit dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 29.09.2017 genehmigt wurde. Der Fachbereich technischer Umweltschutz des Landratsamtes Augsburg hat sich mit Stellungnahmen vom 22.05.2012, 07.08.2012, 22.04.2015 und 18.02.2016, welche insbesondere in den Gesamtstellungnahmen des Landratsamtes

Augsburg an die Regierung von Oberbayern vom 28.06.2012, 26.02.2013, 28.05.2015, 12.12.2016, 30.06.2017 und 12.09.2017 übernommen wurden, im Rahmen des damaligen Genehmigungsverfahrens hierzu geäußert. Mit der nun vorliegenden 1. Planänderung werden einige baulichen Veränderung an dem geplanten Terminal beantragt, die in Nr. 4 des Erläuterungsberichts beschrieben sind. Die baulichen Änderungen haben aus fachtechnischer Sicht keine Auswirkungen auf den Lärmschutz beim Betrieb des Terminals. Für die Baumaßnahmen zur Errichtung des Terminals werden Baustelleneinrichtungsflächen beantragt, die sich ca. 500 m südlich des Terminalgeländes auf der Flur und im Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg befinden. Für den Betrieb der Baustelleneinrichtungsflächen sowie für die Baumaßnahmen zur Errichtung des Terminals selbst liegt ein schalltechnisches Gutachten der DB Systemtechnik vom 08.02.2023 vor (Bericht 21-68154-TT.TVE 351). Das Gutachten untersucht sowohl die Lärm-, als auch die Erschütterungsimmissionen, die mit der Errichtung des Terminals verbunden sind.

In dem Gutachten wird im Wesentlichen folgendes festgestellt: Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970. Der Betrieb für die Erstellung des Containerterminals findet überwiegend nur werktags tagsüber zwischen 7:00 und 20:00 Uhr statt. In der Nachtzeit (20:00 – 7:00 Uhr gem. AVV Baulärm) finden nur Ramm- und Bohrarbeiten im Gleisbereich statt, die tagsüber aufgrund des hohen Schienenverkehrsaufkommens nicht durchgeführt werden können und für die Streckensperrungen an der Bahnlinie Augsburg-Nördlingen erforderlich sind. Entsprechend der Tabelle 10 auf S. 25 des Gutachtens werden diese Arbeiten in mindestens 25 Nächten durchgeführt, wobei die Anzahl für die Arbeiten zur Gründung der OLA-Masten und die Erstellung von Ankerfundamenten im Gutachten nicht beziffert ist und zu den genannten 25 Nächten noch hinzukommen. Bei den Lärmimmissionen werden für den Bereich des Landkreises Augsburg nur bei den Rammarbeiten die nächtlichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auch in Wohngebieten überschritten. Bei anderen Arbeiten werden Immissionsrichtwerte für die Tagzeit nur an Gebäuden im näheren Umfeld des Terminals überschritten, die sich in Industrie- oder Gewerbegebieten befinden. Die Gebäude, an denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind in den Rasterlärmkarten in Anlage 2 des Gutachtens rot eingefärbt. Nach Darstellung des Gutachters sind diese Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nicht zu vermeiden. Da die Lärminderungsmöglichkeiten bei Baulärm eingeschränkt sind und eine

Großbaustelle nur eine vorübergehende Lärmeinwirkung darstellt, ist dies aus fachtechnischer Sicht nachvollziehbar. Auf S. 38 f in Kapitel 7.3 des Gutachtens werden Maßnahmen empfohlen, die der Minderung und Minimierung des Baustellenlärms dienen. Diese Maßnahmen sollten als Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

Aus fachtechnischer Sicht wird vorgeschlagen, folgende Auflage festzusetzen:

Bei den Bauarbeiten sind die in den Kapiteln 7.3 und 8.3 des schalltechnischen Gutachtens der DB Systemtechnik vom 08.02.2023 vor (Bericht 21-68154-TT.TVE 351) beschriebenen Maßnahmen zum Lärm- und Erschütterungsschutz umzusetzen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

In Punkt 3 der Stellungnahme des Landratsamtes Augsburg werden im Wesentlichen die Inhalte des schalltechnischen Gutachtens der DB Systemtechnik vom 08.02.2023 zu baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen widergegeben, Einwände werden nicht geäußert. Daher entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

Zum Hinweis in der Stellungnahme des LRA, dass die im schalltechnischen Gutachten der DB Systemtechnik beschriebenen Maßnahmen zum Lärm- und Erschütterungsschutz in den Genehmigungsbescheid übernommen werden sollen, merkt die Vorhabenträgerin an, dass sie sich die vorgeschlagenen Maßnahmen des Schallgutachters zu eigen gemacht hat und sich zu deren Umsetzung, beschrieben in Unterlage 01-a1_Erläuterungsbericht, Nr. 3.16.8 Baubedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen, verpflichtet hat.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat korrekt erwidert, dass die in den Kapiteln 7.3 und 8.3 des schalltechnischen Gutachtens der DB Systemtechnik vom 08.02.2023 vor (Bericht 21-68154-TT.TVE 351) beschriebenen Maßnahmen zum Lärm- und Erschütterungsschutz weitestgehend in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1a.1) bereits selbstverpflichtend übernommen wurden. Ergänzende Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde im verfügenden Teil A angeordnet. Auf die Abwägung unter Punkt B.4.6 wird hierzu an dieser Stelle verwiesen.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

B.4.7.3.1 Untersuchung

Für das Vorhaben wurde eine Untersuchung zu den zu erwartende baubedingten Erschütterungsimmissionen (Unterlage 11, Bericht-Nr. 21-68154-TT.TVE 351 vom 08.02.2023) vorgelegt. Demnach werden die Anhaltswerte nach DIN 4150 - Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ für baubedingte Erschütterungen während der Ramm-, Bohr- und Verdichtungsarbeiten bei ungünstigen Voraussetzungen an den nächstgelegenen Gebäuden voraussichtlich überschritten (vgl. Abschnitt 8.1 des Berichtes). Dies hängt aus gutachterlicher Sicht stark von den eingesetzten Baugeräten, der lokalen Bodenstruktur und den daraus resultierenden Deckenschwingungen ab. Da in der Entwurfs- und Genehmigungsphase keine konkreten Angaben zu den eingesetzten Baugeräten vorliegen, wird empfohlen, zunächst vor Baubeginn eine erneute Prognoserechnung mit den tatsächlichen Maschinenparametern durchzuführen, um den Korridor mit möglichen Überschreitungen der Anhaltswerte genauer bestimmen zu können. Anschließend seien an den Gebäuden mit prognostizierter Anhaltswertüberschreitung bauliche Beweissicherungen und baubegleitende Erschütterungsmessungen zu veranlassen. Die auf der Genehmigungsplanung basierende Untersuchung empfiehlt zur Minderung der Belästigung möglicher betroffener Gebäude unter Abschnitt 8.1 der Untersuchung zahlreiche Maßnahmen, die die Bauausführenden vor Beginn, bzw. während der erschütterungsverursachenden Bautätigkeiten umsetzen sollten. Die Vorhabenträgerin folgt den Empfehlungen weitestgehend und wird sie bei der Realisierung des Vorhabens umsetzen (siehe Anlage 1a.1, Pkt. 3.16.8)

B.4.7.3.2 Schutzkonzept

Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt vorsorglich zum Schutz der angrenzenden Anwohner vor baubedingten Erschütterungen die diesbezüglich erforderlichen Nebenbestimmungen unter A.4.5 in diesen Planänderungsbeschluss auf. Damit werden die Belange in Bezug auf baubedingte Erschütterungen gewahrt. Die Vorgaben werden zudem durch die umweltfachliche Bauüberwachung kontrolliert.

Mit diesen verpflichtend festgesetzten Vorgaben kann gewährleistet werden, dass die bauzeitliche Erschütterungsbelastung auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert und die Betroffenen hinreichend informiert werden bzw. eine Ansprechstelle zur Verfügung haben, an die sie sich bei diesbezüglichen Fragen umgehend und

jederzeit wenden können. Das Vorgehen ist gerechtfertigt, denn gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind der Vorhabenträgerin Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Vorliegend kann es in verschiedenen Bauphasen im Umfeld der Eisenbahnüberführungen Karlsruher Straße und Gablinger Weg zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 (siehe Unterlage 11) kommen. Die vom Gutachter vorgeschlagenen und von der Vorhabenträgerin weitestgehend in den Erläuterungsbericht übernommenen Schutzmaßnahmen erscheinen der Planfeststellungsbehörde und den am Verfahren beteiligten Fachbehörden geeignet, um die Überschreitungen auf das zumutbare Maß zu reduzieren. Jedenfalls hat die Vorhabenträgerin im Planänderungsverfahren keine Ausführungen vorgebracht, weshalb die Umsetzung der Auflagen untunlich, bzw. mit dem Vorhaben unvereinbar sein sollten. Bei Beachtung bzw. Umsetzung dieser Vorgaben seitens der Vorhabenträgerin kann davon ausgegangen werden, dass sich die Gefahr des Eintritts von baubedingten Erschütterungsschäden weitestgehend vermeiden lässt und den berechtigten Interessen der Anwohner hinreichend Rechnung getragen wird.

B.4.7.3.3 Belange der Stadt Augsburg, Umweltamt

Die Stadt Augsburg hat mit Stellungnahme vom 27.10.2023 die Schutzmaßnahmen der Vorhabenträgerin als ausreichen eingeschätzt, bzw. keine weitergehenden Forderungen zur Thematik „Erschütterungen“ vorgebracht.

B.4.7.4 Belange des Landratsamtes Augsburg – Technischer Umweltschutz

Das Landratsamt Augsburg stellt mit Stellungnahme vom 30.10.2023, Az. 50-3058-2023-PF-920 das nachfolgende fest:

Für die Beurteilung von Erschütterungen während der Bauphase wurde eine Betrachtung nach DIN 4150 vorgenommen. Auch hier besteht die Gefahr, dass die Anhaltswerte der DIN teilweise überschritten werden. Da die Erschütterungen auf die Bauphase beschränkt sind, kann eine dauerhafte Beeinträchtigung von Betroffenen ausgeschlossen werden. Gemäß den Ausführungen im Gutachten werden an den Häusern, an denen eine Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150 nicht ausgeschlossen werden kann, bauliche Beweissicherungen an den potenziell betroffenen Gebäuden vorgenommen. Im Zuge der Bauplanung erfolgt jedoch auch noch eine Konkretisierung der Berechnung, wenn die tatsächlich eingesetzten

Aggregate bekannt sind und potenziell auch Geräte mit geringer Schlagkraft und damit geringerem Emissionspotenzial eingesetzt werden. Auf S. 55 f in Kapitel 8.3 des Gutachtens werden Maßnahmen empfohlen, die der Minderung und Minimierung des Baustellenlärms dienen. Diese Maßnahmen sollten als Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

Aus fachtechnischer Sicht wird vorgeschlagen, folgende Auflage festzusetzen:

Bei den Bauarbeiten sind die in den Kapiteln 7.3 und 8.3 des schalltechnischen Gutachtens der DB Systemtechnik vom 08.02.2023 vor (Bericht 21-68154-TT.TVE 351) beschriebenen Maßnahmen zum Lärm- und Erschütterungsschutz umzusetzen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

In der Stellungnahme des Landratsamtes Augsburg werden im Wesentlichen die Inhalte des schalltechnischen Gutachtens der DB Systemtechnik vom 08.02.2023 zu baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen widergegeben, Einwände werden nicht geäußert. Daher entfällt eine Erwiderung der Vorhabenträgerin.

Zum Hinweis in der Stellungnahme des LRA, dass die im schalltechnischen Gutachten der DB Systemtechnik beschriebenen Maßnahmen zum Lärm- und Erschütterungsschutz in den Genehmigungsbescheid übernommen werden sollen, merkt die Vorhabenträgerin an, dass sie sich die vorgeschlagenen Maßnahmen des Schallgutachters zu eigen gemacht hat und sich zu deren Umsetzung, beschrieben in Unterlage 01-a1_Erläuterungsbericht, Nr. 3.16.8 Baubedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen, verpflichtet hat.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat korrekt erwidert, dass die in den Kapiteln 7.3 und 8.3 des schalltechnischen Gutachtens der DB Systemtechnik vom 08.02.2023 vor (Bericht 21-68154-TT.TVE 351) beschriebenen Maßnahmen zum Lärm- und Erschütterungsschutz weitestgehend in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1a.1) bereits selbstverpflichtend übernommen wurden. Ergänzende Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde im verfügenden Teil A angeordnet. Auf die Abwägung unter Punkt B.4.7.3 wird hierzu an dieser Stelle verwiesen.

B.4.7.5 Betriebsbedingte Immissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes hinsichtlich der betriebsbedingten Immissionen bei Beachtung der mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 29.09.2017, Az. 23.2-3547-T39 festgestellten Schutzmaßnahmen und Nebenbestimmungen vereinbar. Die am Verfahren beteiligten Immissionsschutzbehörden haben diesbezüglich keine Einwendungen gegen die geplanten Änderungen vorgebracht. Die vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

B.4.7.6 Stoffliche Immissionen, Lufthygiene

Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass durch den Baubetrieb keine signifikanten Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten sind, auch wenn einzelne Emissionen, wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung, nicht gänzlich zu vermeiden sein werden. Der Vorhabenträgerin wurden folglich ergänzende Nebenbestimmungen auferlegt, die sie bei der Bauausführung im gesamten Bereich der Baustelle, der Zwischenlager und des öffentlichen Straßenraums zu beachten hat. Eine Zunahme von Luftschadstoffen durch den Betrieb des Container-Umschlagterminals ist nicht zu erwarten, im Gegenteil, trägt doch die Anlage dazu bei, mehr Güterverkehr über die umweltfreundliche Schiene abzuwickeln.

B.4.7.6.1 Belange der Stadt Augsburg, Umweltamt

Mit Stellungnahme vom 23.10.2023 führt das Umweltamt nachfolgendes aus:

Das Thema Staub durch Bau- und Abbrucharbeiten im Erläuterungsbericht ist nicht explizit ausgeführt. Es wird als selbstverständlich angesehen, dass die baulichen Standards diesbezüglich eingehalten werden. Aufgrund der Größe der Baustelle wird empfohlen, rechtzeitig vor der Aufnahme der Bauarbeiten einen Staubminderungsplan zu erstellen und zum Bestandteil der Planfeststellung zu machen. Im Staubminderungsplan sind konkrete Maßnahmen festzulegen, durch die die Entstehung und die Ausbreitung von Staub während der Bauphase wirksam vermieden wird. Vorsorglich wird als Mindestanforderung gebeten, auf die Einhaltung des Staubmerkblasss der Stadt Augsburg oder analoge Maßnahmen hinzuweisen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen durch Verschmutzungen oder Staub sind grundsätzlich unvermeidbar. Sofern sie aufgrund der bestimmungsgemäßen Nutzung der betreffenden Straßen und Anlagen einen üblichen Verunreinigungsgrad zur Folge haben, sind sie aber im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und daher ohne weitere Maßnahmen zumutbar.

Die Vorhabenträgerin wird die bauausführenden Firmen vertraglich verpflichten und dies auch überwachen, nur Baumaschinen einzusetzen, die die gesetzlichen Anforderungen an die Abgasemissionen erfüllen. Soweit möglich und verhältnismäßig werden Maßnahmen zur Verminderung von Staubentwicklung während der Bauarbeiten durchgeführt werden. Hierzu gehören das regelmäßige und zeitnahe Beseitigen von Verunreinigungen durch Baustellenverkehr, eine Befeuchtung zur Staubbindung bei Abbrucharbeiten sowie von Baustraßen in besonders sensiblen Bereichen mit einer unmittelbar an den Baustellenbereich heranreichender Wohnbebauung bei ungewöhnlich trockener Witterung sowie der Betrieb einer Reifenwaschanlage. Mit den genannten Maßnahmen sind die während der Bauphase entstehenden Staubbelastungen oder Abgase in ausreichender Weise beherrschbar. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die Forderung zum Erstellen eines Staubbinderungsplans ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht berechtigt. Die 1. Planänderung umfasst keine Maßnahmen, durch die ein erhöhtes Aufkommen an Staub im Vergleich zum Ausgangsverfahren verursacht wird. Diesbezügliche Anforderungen wären im Ausgangsverfahren zu stellen gewesen. Daher wird die Forderung abgelehnt.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Die von der Vorhabenträgerin zugesagten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden seitens der Planfeststellungsbehörde begrüßt, vorsorglich werden entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft im verfügbaren Teil A erlassen. Da Herstellung und Betrieb der Baustelleneinrichtungsflächen im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren der Regierung von Oberbayern kein Gegenstand waren, kann das Argument der Vorhabenträgerin, diesbezügliche Forderungen wären im Ausgangsverfahren zu stellen gewesen, nicht nachvollzogen werden. Gerade in den Bereichen der Baustelleneinrichtungsflächen, auf denen Baustoffe, Aushub, Abraum usw. zwischengelagert und umgeschlagen werden, können relevante Staubemissionen

entstehen. Insofern sind diesbezüglich Gegenmaßnahmen angezeigt. Bei Einhaltung der Zusagen und Beachtung der Nebenbestimmungen kann jedoch auf einen speziellen Staubminderungsplan verzichtet werden.

B.4.7.7 Immissionen durch Licht

Das Vorhaben ist in der Bauphase temporär hinsichtlich der Baustellenbeleuchtung und im dauerhaften Betrieb zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit mit Lichtimmissionen verbunden. Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Gesetzgeber hat allerdings bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt.

Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) finden Anwendung zur Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen auf Menschen durch Licht emittierende Anlagen aller Art, soweit es sich dabei um Anlagen oder Bestandteile von Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 BImSchG handelt. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Die o.g. Hinweise der LAI geben Maßstäbe zur Beurteilung der Lästigkeitswirkung an. Eine erhebliche Belästigung i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 22 Abs. 1 BImSchG tritt in der Regel auf, wenn die unter Nr. 4.1 bzw. Nr. 5.2 dieser Hinweise angegebenen Immissionsrichtwerte überschritten werden. Damit eine erhebliche Belästigung der angrenzenden Nachbarschaft durch bau- und betriebsbedingte Lichtimmissionen nicht zu besorgen ist, hat die Vorhabenträgerin im Zuge der Bauausführung und des Betriebes des Container-Umschlagterminals die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechend zu beachten.

B.4.7.7.1 Belange der Stadt Augsburg, Umweltamt

Mit Stellungnahme vom 18.10.2023 führt das Umweltamt hinsichtlich der geplanten Beleuchtungsanlage im Gleisbereich das Nachfolgende aus:

Gemäß Erläuterungsbericht wird die Beleuchtung im Gleisbereich angepasst. Es wird in diesem Zusammenhang auf die LAI (Handlungsleitlinien zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen) verwiesen. Insbesondere sollen folgende Vorgaben beachtet werden: Für die Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen einzusetzen. Die Leuchten sollten so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Oberflächentemperatur der Leuchten sollte 60 Grad Celsius nicht übersteigen. Die Abstrahlrichtung muss nach unten gerichtet sein (kein Streulicht).

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Planung der Beleuchtungsanlagen erfolgt gemäß Technischer Unterlage TU 954.9103, „Elektrische Energieanlagen, Beleuchtungsanlagen im gleisnahen und/oder sicherheitsrelevanten Bereich“ der DB Netz AG, Ausgabe vom 24.02.2011. Mit der Planung nach diesem Standard ist sichergestellt, dass die EN-, DIN- Normen sowie die VDE- Bestimmungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie darüber hinaus geltende sonstige gesetzliche Festlegungen eingehalten werden. Die zugehörige Leuchtenauswahlliste für die Beleuchtung des Gleisfeldes umfasst ausschließlich Leuchten mit der Lichtfarbe vom 4.000 Kelvin. Diese Lichtfarbe ist DB-Standard im Außenbereich. Das neutralweiße Licht mit 4.000 K wird aus Gründen des Arbeitsschutzes, der besseren Farbwiedergabe und als ermüdungsfreies Licht eingesetzt. Der Forderung nach der Farbtemperatur von 3.000 K kann daher nicht entsprochen werden, da dieses Licht den DB-Standards nicht entspricht. Grundsätzlich wird bei der Planung darauf geachtet, dass die Lichtimmission der verwendeten Leuchten so wenig Einfluss wie möglich auf den nicht zu beleuchtenden Bereich hat, u.a. durch die geeignete Auswahl der Leuchten und Lichtpunkthöhen. Die weiteren Hinweise werden dabei beachtet.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Die Einführung der von der Vorhabenträgerin benannten Technische Unterlage (TU) 954.9103 „Elektrische Energieanlagen, Beleuchtungsanlagen im gleisnahen und/oder sicherheitsrelevanten Bereich“ vom 24.02.2011 wurde seitens des Eisenbahn-Bundesamtes mit Schreiben vom 04.04.2011, Az. 22.17Sav954.9103 Netz genehmigt. Die darin festgelegten Planungsparameter hat die Vorhabenträgerin bei der Beleuchtungsplanung zu beachten und umzusetzen. Den Forderungen des Umweltamtes kann gefolgt werden, soweit sie der TU 954.9103 nicht widersprechen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz vereinbar. Das Umweltamt für Bodenschutz- und Abfallrecht der Stadt Augsburg hat keine grundlegenden Bedenken gegen das geänderte Vorhaben geäußert, sofern die unter B.4.8.1 beschriebenen Forderungen beachtet werden. Die Vorhabenträgerin hat die Einwendungen des Umweltamtes geprüft und deren Einhaltung zugesagt. Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Nebenbestimmung im Verfügenden Teil A unter Ziffer A.4.5 aufgenommen.

B.4.8.1 Belange der Stadt Augsburg, Bodenschutz und Abfallrecht

Mit Stellungnahme vom 12.10.2023, Az. 321-Fbi/DB-Container-Umschlagterminal trägt das Umweltamt das nachfolgende vor:

Aufgrund der Erkenntnisse sowie den in der Vergangenheit angetroffenen Auffüllungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass unnatürliches Bodenmaterial bzw. Auffüllungen, die auch schadstoffbelastet sein könnten, angetroffen werden. Sofern die Vergabe bzw. Durchführung einer Baugrunduntersuchung vorgenommen wird/wurde, ist nach dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zwecks weiterer Auswertung eine Ausfertigung dem Umweltamt, Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht, auszuhändigen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Umweltamt abzustimmen.

Mit der obigen Feststellung sind nachfolgende Forderungen verbunden:

1) Sofern bei Aushubarbeiten und Abbrucharbeiten Bodenmaterial gefunden wird, das nach Geruch, Farbe und Zusammensetzung nicht natürlich vorkommendem Material entspricht (Verunreinigungen durch Öl, Säuren, Chemikalien, Teere, Schwermetalle usw.), so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen und es sind das Umweltamt (0821-324-7322) sowie das Bauordnungsamt zu verständigen.

2) Soweit vorab keine ausreichenden Untersuchungen durchgeführt wurden und belastetes Abbruchmaterial bzw. Material gefunden wird, welches nicht der natürlichen Bodenzusammensetzung entspricht, hat der Antragsteller durch Analyse die Art sowie den Grad der Verunreinigung zwecks der anschließend ordnungsgemäß durchzuführenden Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) feststellen zu lassen.

3) Sollten Hinweise vorliegen, dass schadstoffbelastetes Bodenmaterial im Zuge von Baumaßnahmen nicht entfernt wird, ist dieses horizontal und vertikal abzugrenzen und das davon ausgehende Gefährdungspotential für die relevanten Wirkungspfade nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu ermitteln. In Abstimmung mit dem Umweltamt sind Maßnahmen zu ergreifen die gewährleisten, dass es zu keiner Umweltgefährdung kommen kann.

4) Sofern der Einbau von Recyclingmaterial in der Baugrube geplant ist, ist dem Umweltamt vor dem Einbau nachzuweisen, dass die Randbedingungen (Grundwasserflurabstand, Einbaumenge, chemische Zusammensetzung, Herkunft etc.) gemäß Ersatzbaustoffverordnung (2023) erfüllt sind. Das Umweltamt, Abt. 2 ist vor dem geplanten Einbau zwecks Prüfung, ob eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig wird, zu informieren.

5) Die Entwässerung von gesammeltem Niederschlagswasser über schadstoffbelastete Bodenschichten ist aus bodenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Besteht der Verdacht auf Schadstoffbelastungen im Boden, ist das Entwässerungskonzept mit der Stadtentwässerung Augsburg abzustimmen und dem Umweltamt nachzuweisen, dass gesammeltes Niederschlagswasser nicht über schadstoffhaltigen Boden versickert wird.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Zu 1) -3): Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Zu 4) Der Einbau von Recyclingmaterial ist zum derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen. Sofern dennoch Recyclingmaterial zum Einbau kommt, wird der Hinweis beachtet.

Zu 5) Im Planfeststellungsbeschluss des Ausgangsverfahrens ist unter „IV. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter II.2.“ auf Seite 19 folgende Nebenbestimmung erlassen worden:

„Die Versickerung von Niederschlagswasser über schadstoffbelastete Bodenschichten ist nicht zulässig. Treten Verdachtsmomente bzgl. Schadstoffbelastungen im Boden auf, ist unverzüglich je nach örtlicher Zuständigkeit die Stadt Augsburg bzw. das Landratsamt Augsburg zu informieren.“

Grundsätzlich ist die Thematik im Ausgangsverfahren behandelt worden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, zusätzlich die in der Stellungnahme genannten Stellen zu informieren.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1) – 4) Die Beachtung der Forderungen wurde seitens der Vorhabenträgerin zugesagt, vorsorglich wurden im Planänderungsbescheid ergänzende Nebenbestimmungen formuliert.

Zu 5) Auf den Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2017 wird an dieser Stelle verwiesen.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar. Dies wird durch die bereits planfestgestellte Vorhabenplanung und den Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2017 gewährleistet. Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft wird angemessen berücksichtigt.

B.4.10 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar. Dies wird durch die bereits planfestgestellte Vorhabenplanung und den Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2017 sowie der ergänzenden Nebenbestimmung unter A. 4.6 gewährleistet. Die Bedeutung des Denkmalschutzes wird angemessen berücksichtigt.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar. Dies wird durch die bereits planfestgestellte Vorhabenplanung und den Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2017 gewährleistet. Die Bedeutung des Brand- und Katastrophenschutzes wird angemessen berücksichtigt.

B.4.11.1 Belange des Landratsamtes Augsburg, Abwehrender Brandschutz

Das Landratsamt Augsburg stellt mit Stellungnahme vom 30.10.2023, Az. 50-3058-2023-PF-920 das Nachfolgende klar:

Mit der Vorhabenänderung, anstelle der beiden Sickerbecken Nord und Süd zur Löschwasserbevorratung mit zwei unterirdischen Löschwassertanks, nun nur noch ein Absetzbecken Süd um ein unterirdisches Löschwasserbecken zu erweitern und auf das Löschwasserbecken auf der Nordseite zu verzichten, besteht von Seiten des abwehrenden Brandschutzes nur Einverständnis, wenn dadurch im gesamten GVZ die Anzahl der Löschwasserentnahmestellen und die Quantität der gleichzeitigen Löschwasserentnahmemenge erhalten bleiben.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anzahl der Löschwasserentnahmestellen bleibt unverändert. Die gleichzeitige Löschwasserentnahmemenge ist unverändert und entspricht der des Ausgangsverfahrens.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Durch die Klarstellung der Vorhabenträgerin hat sich die Einwendung erledigt.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infolge der antragsgegenständlichen Änderungen werden keine weiteren Ver- und Entsorgungsanlagen berührt.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Bei plangemäßer Umsetzung der Baumaßnahme und Beachtung der Hinweise und Auflagen im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.2017 sind die Belange zu dem Punkt Straßen, Wege, Zufahrten ausreichend berücksichtigt. Die beantragten Änderungen wurden mit den zuständigen Trägern der Baulast abgestimmt.

B.4.13.1 Belange des Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023, Az. S1/03-05-02-03#00014#0085 nachfolgende Anmerkungen und Forderungen vorgebracht:

1) Das Plangebiet tangiert derzeit die Bundesautobahn (BAB) A 8. Das Bauvorhaben hat einen Abstand von ca. 30 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB A 8/W und liegt somit im Geltungsbereich des § 9 Abs. 1 FStrG (40 m - Anbauverbotszone).

In den Planunterlagen sind die 40 m – Anbauverbotszone sowie die 100 m – Anbaubeschränkungszone an der BAB 8/W eingezeichnet. In der Legende sind diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen.

2) Bei Beachtung der nachfolgenden Ausführungen werden gegen die Maßnahmen der 1. Planänderung des o. g. Vorhabens innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG keine Einwände erhoben.

Anbaurecht nach § 9 FStrG

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Die Anbauverbotszone soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn, aber auch die ungehinderte Verwirklichung von Ausbauabsichten der Autobahn zum Wohl der Allgemeinheit sicherstellen.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Zu 1) Die Forderung wird von der Vorhabenträgerin umgesetzt. Im Planwerk wird entsprechend der Hinweise ergänzt.

Zu 2) Die Hinweise und Anregungen geben lediglich geltendes Recht wieder. Sie sind in inhaltlich erweitertem Umfang im Planfeststellungsbeschluss des Ausgangsverfahrens als Nebenbestimmungen aufgenommen worden, die unter „III. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.“ als Nr. 5.1 -5.5 und 5.7 auf Seite 15 und 16 zu finden sind. Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist daher nicht erforderlich.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1) Seitens der Planfeststellungsbehörde sind durch die Zusagen der Vorhabenträgerin keine weitergehenden Entscheidungen angezeigt.

Zu 2) Wie von der Vorhabenträgerin korrekt angemerkt, wurden die vorgebrachten Themen bereits im Beschluss vom 29.09.2017 behandelt und entsprechende Nebenbestimmungen verfügt.

B.4.13.2 Belange der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern

Die Autobahn GmbH des Bundes teilt mit Stellungnahme vom 19.10.2023 mit, dass keine Ausbauabsichten im gegenständlichen Bereich der BAB 8 / W bestehen und verweist auf die nachfolgenden Anmerkungen der Konzessionsnehmer Autobahnplus und Pansuevia

1. Stellungnahme Autobahnplus (Konzessionsnehmer):

- Eine Blendwirkung durch die Zugbeleuchtung oder Beleuchtung Terminal in Richtung Autobahn ist auszuschließen.

- Die Geh- und Radwegbrücke über die BAB 8/W der Autobahn GmbH, Stadt Gersthofen und Stadt Augsburg, als Baustellenzufahrt ist bei den Städten anzufragen und sich genehmigen zu lassen. Die Autobahnplus wurde bereits angefragt und hatte die Information wie beschrieben auch weitergegeben.

2. Stellungnahme Pansuevia (Konzessionsnehmer):

- Ein Ansprechpartner ist uns von Ihnen/Bauherren zeitnah schriftlich bekannt zu geben und in unseren Alarmplan aufzunehmen.
- Schriftliche Anmeldung rechtzeitig vor Beginn und Beendigung der Arbeiten unter info@pansuevia.de.
- Wichtig wäre ein Kabelkorridor von 3,0 m und ein Mindestabstand zum Wildschutzzaun von 1,50 m.
- Eine Kabelauskunft ist einzuholen, das Kabel der AdB befindet sich auf der Südseite der BAB 8/W.
- Das Öffnen des Wildschutzzaunes ist untersagt.
- Bei Pflanzflächen ist ein Mindestabstand von 2,0 m zwischen Pflanzung und Leitung zu beachten.
- Vor Baubeginn ist ein detaillierter Ablauf- und Baustelleneinrichtungsplan inkl. aller Bauphasen vorzulegen.
- Für den Fall, dass wegfallende Flächen (sodass das Flächenverhältnis aufrechterhalten wird) evtl. an anderer Stelle neu angepflanzt werden, müssen die Kosten für das Neuanlegen aber auch die Entwicklungskosten der Flächen vollumfänglich getragen werden.
- Kompletter Rückbau und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, falls in den Grund der Bundesrepublik Deutschland eingegriffen wird.
- Reparatur aller zusätzlich entstandenen Schäden im Zuge der durchgeführten Arbeiten.
- Durchführung einer Abnahme mit dem Konzessionsnehmer (Pansuevia) nach Abschluss der Arbeiten und Gewährung einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- Das Einmessen bereits gesetzter und neuer Grenzpunkte durch das Vermessungsamt ist von Ihnen zu organisieren und – falls zutreffend – sind auch die Kosten von Ihnen zu tragen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Zu 1) Der Hinweis ist im Planfeststellungsbeschluss des Ausgangsverfahrens als Nebenbestimmung aufgenommen worden, die unter „III. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.“ als Nr. 5.4 auf Seite 15 zu finden ist. Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist daher nicht erforderlich.

Der Hinweis zur Genehmigung der Geh- und Radwegbrücke als Baustellenzufahrt wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Zu 2) Die Forderungen werden von der Vorhabenträgerin umgesetzt. Es wird vermutlich der Fall eintreten, dass die Belange des Konzessionsnehmers nicht berührt werden.

Zur Erläuterung: Der Umfang und die Inanspruchnahme von Flächen entlang der Autobahn ist in Unterlage 13.1.2 als Baustelleneinrichtungsfläche dargestellt. Diese Unterlage wird überarbeitet und so angepasst, dass die Flächen in geringerem Umfang, als bislang vorgesehen, in Anspruch genommen werden. Es sind keine Rodungen entlang der A 8 erforderlich. Es wird nur die Fläche einschließlich des Feldweges, der in Ost-West-Richtung verläuft und einem angrenzenden Schutzstreifen, auf dem die Möglichkeit besteht, einen Bauzaun als Abgrenzung des Baufeldes zu stellen, vorübergehend in Anspruch genommen. Nördlich davon ist keine Inanspruchnahme vorgesehen.

Im Baufeld selbst werden folgende Arbeiten am Ausziehgleis, das in etwa paralleler Lage zur A 8 erstellt wird, durchgeführt:

- Erdbau (Erdabtrag, Einbau Planumsschutzschicht, Einbau Mulden-Rigolen-Element) mit Bagger + LKW.
- Gleisbau (Einbau Schotter, Schwellen und Schienen) mit Bagger, LKW, Stopfmaschine, Schotterzug.
- Beleuchtung.

Das Baufeld liegt in großem Abstand zur A 8 und beansprucht keine Flächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1) Wie von der Vorhabenträgerin korrekt angemerkt, wurden die vorgebrachten Themen bereits im Beschluss vom 29.09.2017 behandelt und entsprechende Nebenbestimmungen verfügt.

Zu 2) Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Forderungen zugesagt, diese werden auch vorsorglich im verfügenden Teil A unter A.5.1 dokumentiert. Kostenregelungen sind allerdings grundsätzlich kein Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens. Grundsätzlich gilt, müssen im Zuge eines Vorhabens Anlagen Dritter errichtet oder geändert (z. B. seitlich verlegt oder gesenkt), gesichert oder beseitigt werden, so trifft der Planfeststellungsbeschluss hierzu keine Kostenregelungen. Diese ergeben sich aus Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bzw. aus gesetzlichen Vorgaben.

B.4.13.3 Belange der Stadt Augsburg

Hinsichtlich der begleitenden Verkehrswege weist die Stadt Augsburg in ihrer Stellungnahme vom 27.10.2023 darauf hin, dass in den nun vorgelegten Unterlagen zur 1. Planänderung die Begleitmaßnahmen, wie der Ausbau des Geh- und Radweges zwischen Anschlussgleis und Gablinger Weg sowie der Bahnseitenweg, von der Fachdienststelle nicht mehr bewertet werden, da diese nicht mehr wie in den vorherigen Planungsunterlagen als Verkehrsanlagen dargestellt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese entsprechend der bisherigen Planfeststellung hergestellt werden. Die Planung der Brücke am Gablinger Weg ermöglicht grundsätzlich später eine größere Durchfahrtshöhe und -breite, dies wird von Seiten der Bahn entsprechend geplant.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aber nichtzutreffend und wird daher im weiteren Verfahren nicht umgesetzt, weil der Ausbau des Geh- und Radweges sowie des Bahnseitenweges nicht Bestandteil der 1. Planänderung sind. Die Anlagen sind in den Lageplänen (03-1.1_Lageplan_Zufuehrungsgleis_km3657_-_km4287_Pae, 03-1.2_Lageplan_KV-Terminal_km4287_-_km6128_Pae) in schwarz dargestellt, nur die zu ändernden Anlagen sind rot hervorgehoben. Die Fachdienststelle bemerkt zutreffend, dass diese Anlagen, wie planfestgestellt, hergestellt werden.

Auch die Möglichkeit, an der Eisenbahnüberführung Gablinger Weg zukünftig eine größere Durchfahrtshöhe herzustellen, ist unverändert im Vergleich zum Ausgangsverfahren möglich, wie in Unterlage 01-a1_Erläuterungsbericht auf Seite 16/48 beschrieben. Zur größeren Durchfahrtsbreite folgende Erläuterung: Eine spätere Vergrößerung der Durchfahrtsbreite ist nie gefordert worden und auch technisch nicht möglich. Die EÜ wird mit einer lichten Breite von 8,85m auf der Ostseite errichtet, die sich nach Westen auf 12,76 m aufweitet, um die Fahr- und Sichtbeziehung zu den drei abgehenden Wegen aufrecht zu erhalten. Dies ist bereits der Endzustand.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt korrekt erläutert, weitergehende Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde sind nicht angezeigt.

B.4.13.4 Belange des Staatlichen Bauamtes Augsburg – Stellungnahme vom 13.11.2023, o. Az.

Das Staatliche Bauamt formuliert in seiner Stellungnahme vom 13.11.2023, o. Az. nachfolgende Bedingung:

Der bestehende Geh- und Radweg wird im Bereich des Zuführgleises zum neuen Umschlagbahnhof Augsburg wie folgt verlegt; Der bestehende Bahnseitenweg, der das Gleis zum Unterwerk an der Brücke über die B17 am Bahnübergang Bahn-km 3,848 kreuzt, wird durch den Bau des Zuführungsgleises und der EÜ Gablinger Weg eingeschlossen. Er wird zukünftig ausschließlich durch Instandhaltungspersonale genutzt werden. Zur Aufrechterhaltung der Funktion des Weges als Geh- und Radweg ist die Verlegung des Bahnseitenweges auf die Westseite des neuen Bahndamms erforderlich. Fußgänger und Radfahrer werden künftig von Westen kommend vor dem neuen Zuführungsgleis nach Norden durch eine angepasste Markierung geleitet. Umgekehrt wird von Norden kommend im Bereich der EÜ Gablinger Weg der Verkehr nach Westen auf den neuen Geh- und Radweg zum Bestandsweg an der B17 geführt.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die vorgetragene Bedingung zur künftigen Wegeführung des Geh- und Radwegs am Zuführungsgleis betrifft nicht das hier gegenständliche 1. Planänderungsverfahren.

Die Maßnahmen zur Verlegung des Bahnseitenweges westlich des neuen Bahndammes sind unter der Bauwerksnummer 106 Bestandteil des Ausgangsverfahrens. Eine Erwiderung ist daher nicht erforderlich. Ergänzend wird angemerkt, dass die hier formulierte Bedingung des Staatlichen Bauamts Augsburg, keine dem planfestgestellten Entwurf widersprechende Forderung enthält.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Wie von der Vorhabenträgerin korrekt beschrieben, wurde die Bedingung bereits mit der am 29.09.2017 seitens der Regierung von Oberbayern festgestellten Ausgangsplanung erfüllt, die gegenständliche Planänderung berührt diesen Sachverhalt nicht.

B.4.14 Kampfmittel

Der Planfeststellungsbehörde liegt eine Kampfmittelvorerkundung für den geplanten Bauabschnitt vor. Gemäß Auswertungsprotokoll vom 14.03.2018, Az.: 180109555, konnte nach Auswertung der vorliegenden Luftbildserie und Unterlagen eine potentielle Kampfmittelbelastung im gegenständlichen Streckenabschnitt ermittelt werden. Demnach ist im Abschnitt Bahn-km 4,880 – Bahn-km 5,010 mit Sprengbomben zu rechnen, eine entsprechende Sicherheitszone wurde ausgewiesen. Gemäß Arbeitshilfen Kampfmittelräumung besteht für die ausgewiesenen Bereiche weiterer Erkundungsbedarf (KATEGORIE 2; BMUB & BMVg 2014, AH KMR, S. 46). Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wird die Konsultation eines Fachplaners für Kampfmittelräummaßnahmen seitens der Gutachter empfohlen.

Um eine Gesundheitsgefährdung aller an den Erd-, Ramm-, und Gründungsarbeiten beteiligten Personen zu vermeiden, wird die Empfehlung seitens der Planfeststellungsbehörde entsprechend beauftragt.

B.4.15 Sonstige öffentliche Belange

B.4.15.1 Belange des Landratsamtes Augsburg – Stellungnahme vom 30.10.2023, Az. 50-3058-2023-PF-920

Themen Baurecht, Bebauungsplan GVZ Nr. 1, Bautechnik

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans GVZ Nr. 1 und entspricht insbesondere hinsichtlich der Art der Nutzung den dort getroffenen Festsetzungen. Die Vorgaben des Bebauungsplans sind grundsätzlich einzuhalten. Für die erforderliche bauplanungsrechtliche „gemeindliche“ Behandlung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg zuständig. Der Planungsverband ist am Verfahren zu beteiligen. Aus bautechnische Sicht bitten wir folgende Auflage mit zu berücksichtigen: Die baulichen Anlagen und Böschungen sind dauerhaft standsicher zu erstellen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Der Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg wurde im Zuge des Planänderungsverfahrens über die Stadt Augsburg beteiligt und hat sich in deren Stellungnahme eingebracht. Alle Standsicherheitsnachweise werden durch bautechnische Prüfer kontrolliert, die jeweiligen Sachverständigen müssen dabei eine Sachverständigenzulassung des Eisenbahn-Bundesamtes vorweisen können.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Infolge der antragsgegenständlichen Änderungen werden gegenüber der mit Datum 29.09.2017 planfestgestellten Planunterlagen zusätzliche Grundstücke überwiegend temporär beansprucht oder sonstige Rechte Dritter berührt. Die Betroffenen haben schriftlich zugestimmt oder entsprechende schriftliche Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin getroffen, die der Planfeststellungsbehörde entsprechend vorliegen.

B.4.16.1 Belange der Stadt Augsburg – Grundstücke der Stadt Augsburg

Mit Stellungnahme vom 27.10.2023, Az. 610-MW trägt die Stadt Augsburg nachfolgende Punkte vor:

1) Gemäß Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 08-1-1_Grunderwerbsverzeichnis_Pae.pdf) werden zur Umsetzung der Planungen folgende Grundstücke der Stadt Augsburg vorübergehend in Anspruch genommen: Fl.-Nrn. 962/23, 949/2 und 949/3, jeweils Gemarkung Oberhausen. Da nur eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, wird davon ausgegangen, dass Grundstücksveränderungen dadurch nicht ausgelöst werden. Die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme ist mit dem Mobilitäts- und Tiefbauamt als grundstücksverwaltender Fachdienststelle abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Unterlagen der Liegenschaftsverwaltung das im Grunderwerbsverzeichnis unter lfd.-Nr. 112 aufgeführte Grundstück Fl.-Nr. 949/2, Gemarkung Oberhausen eine Gesamtgröße von 408 m² aufweist, anstatt der dort angegebenen 381 m². Zudem beläuft sich die Größe des unter lfd.-Nr. 113 des Grunderwerbsverzeichnisses aufgeführten Grundstücks Fl.-Nr. 949/3, Gemarkung Oberhausen auf 417 m², anstatt der dort angegebenen 420 m². Wir bitten dies zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

2) Des Weiteren befindet sich südlich dieser Flurstücke das städtische Grundstück Fl.-Nr. 948/3, Gemarkung Oberhausen, welches mit gemauerten Gartenhäusern bebaut und an Privatpersonen vermietet ist. Aus den Seiten 43 bis 50 der Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 11-4_Baubedingte_Schall-_und_Erschuetterungsimmissionen.pdf) geht hervor, dass für in der Nähe befindliche Gebäude bauliche Beweissicherungsmaßnahmen und teilweise auch baubegleitende Erschütterungsmessungen empfohlen werden. Auch für die Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 948/3, Gemarkung Oberhausen ist im Rahmen der Baumaßnahme eine bauliche Beweissicherung wünschenswert. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten dafür durch den Vorhabenträger übernommen werden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Zu 1) Die Forderung wird von der Vorhabenträgerin umgesetzt. Die Überprüfung der Gesamtgrößen der Flurstücke 949/2 und 949/3 hat ergeben, dass das Stadtplanungsamt die korrekten Größen genannt hat. Diese werden in den Antragsunterlagen berichtigt.

Zu 2) Die Vorhabenträgerin hält eine Beweissicherung aufgrund der Lage der Anwesen nicht für erforderlich. Die Anwesen befinden sich in deutlicher Entfernung von der Baustelle (mindestens ca. 90 m). Bei einer derartigen Entfernung zur Baustelle können nach der vorliegenden Prognose zu den bauzeitlichen Erschütterungen, die auf einem „Worst-Case“-Ansatz basiert, Schäden an den bestehenden Gebäuden ausgeschlossen werden. Die zu erwartenden baubedingten Erschütterungen wurden ordnungsgemäß ermittelt und bewertet. Insoweit wird auf Unterlage 11.4 Baubedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen verwiesen.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Zu 1) Die Grunderwerbsunterlagen wurden entsprechend tektiert, eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 2) Die Einschätzung der Vorhabenträgerin deckt sich mit den Erfahrungen der Planfeststellungsbehörde, wonach im gegenständlichen Fall die Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 948/3, Gemarkung Oberhausen eine zu hohe Entfernung zu den erschütterungsrelevanten Baumaßnahmen aufweisen, um schädigende Auswirkungen befürchten zu müssen. Der Anordnung einer Beweissicherung bedarf es daher nicht.

B.4.16.2 Belange des Staatlichen Bauamtes Augsburg

Das Staatliche Bauamt verweist mit Stellungnahme vom 13.11.2023, o. Az. auf die unwirtschaftliche Restfläche des Flurstücks 767/1, welche die DB Netz AG anschließend in den noch abzuschließenden Kaufvertrag (Flst. 767/6 zu 1.416 m², Flst. 767/7 zu 2.202 m²) mitaufnehmen könne. Es wird auf den Schriftverkehr per E-Mail mit der DB vom 24.10.2023 und den angefügten Anhängen verwiesen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Abstimmungen zum Grunderwerb zwischen dem Staatlichem Bauamt Augsburg und dem Flächenmanagement der DB sind im Gange. Eine Betrachtung des Grunderwerbs der unwirtschaftlichen Restfläche im Planänderungsverfahren ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

Würdigung der Planfeststellungsbehörde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Staatliche Bauamt Augsburg hat den Grundstücksverkäufen grundsätzlich zugestimmt, die Einzelheiten sind entsprechend zwischen den Vertragsparteien in den noch abzuschließenden Verträgen zu regeln.

B.4.17 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen wurden im Zuge des Planänderungsverfahrens nicht vorgebracht.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Auf den Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2017 der Regierung von Oberbayern wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 28.02.2024
Az. 651pä/009-2023#014
EVH-Nr. 3496240

Im Auftrag

Müller (Dienstsiegel)